Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich

in den Jahren 1466—1526.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Hoffmann

aus Danzig.

Halle a/S.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. Danzig.

1910.

Referent: Geh. Reg.-Rat, Professor Dr. Lindner.

Die Arbeit erscheint in der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft 53.

Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich
in den Jahren 1466—1526.

Von

Ernst Hoffmann

aus Danzig.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3—7
Danzigs Verhältnis zu Friedrich III.	7—10
Danzigs Verhältnis zu Maximilian I.	10—38
1490—1500	10—15
1500—1510	15—25
1510—1519	25—38
Danzigs Verhältnis zu Karl V.	38—47
Anhang	47—49

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit will das Verhältnis Danzigs zum Deutschen Reich seit dem zweiten Thorner Frieden 1466 untersuchen. Die eigenartige Stellung Danzigs wird von Lengnich, dem besten Rechtskenner seiner Stadt und seiner Zeit, in seinem „ius publicum civitatis Gedanensis 1769“ in folgender Weise charakterisiert:[1])

„Der Abfall von den Kreuzherren diente zur Gelegenheit, daß auf derselben Veranlassung das Deutsche Reich, welches Preußen als ein deutsches Reichslehn in Anspruch nahm, Danzig nebst Elbing zu den freien Reichsstädten rechnete, wobei der Kreuzherren Absicht war, dem Kaiser und den Reichsständen einen Vorwand an die Hand zu geben, Preußen als ein abgerissenes Lehn wiederzuerobern, da doch Preußen niemals zu dem Deutschen Reiche gehöret, noch mit demselben einige Gemeinschaft gehabt hatte. Jetzgedachte beide Städte wurden zu dem Obersächsischen Kreis gerechnet, in die Reichsmatrikel gesetzet, mit einem gewissen Anschlage für die Reichsbedürfnisse und zum Unterhalt des Kammergerichts beleget, auf die Kreis- und Reichstage eingeladen und sonst den anderen Reichsstädten gleichgeachtet. Allein Danzig hat so wie Elbing an den deutschen Angelegenheiten keinen Teil genommen, noch etwas zu den Ausgaben beigetragen, und der König hat sie wider die Anforderungen des Deutschen Reiches bei Gelegenheit vertreten, bis sie endlich gar aufgehöret haben.“

In seiner „Geschichte der Preußischen Lande Kgl. Polnischen Anteils“ bietet Lengnich für diese zusammenfassende Darstellung reiche Belege aus dem Urkundenmaterial des Danziger Stadtarchivs und sucht die Beziehungen seiner Stadt zum Deutschen Reiche durch dessen wechselndes Verhältnis zum polnischen Königreiche zu erklären. Er beginnt aber diese seine Geschichte mit dem Jahre 1526, und so kommt es, daß über den Zeitabschnitt von 1466—1526 jede zusammenfassende Darstellung des Danziger Verhältnisses zum Deutschen Reiche fehlt.

---

[1]) G. Lengnich ius publicum civitatis Gedanensis. Herausg. v. Günther. Bd. 1 der Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. 1900. S. 12.

Denn die neueren Darstellungen der Geschichte Danzigs gehen in dieser Frage entweder auf Lengnich zurück und übergehen die Zeit von 1466—1526 oder benutzen das vorliegende Urkundenmaterial in mangelhafter Weise.

Endlich wird in mehreren Untersuchungen Danzigs Stellung zum Deutschen Reiche gestreift, auch neues Aktenmaterial herbeigebracht, allein nur zu dem Zwecke, einen anderen Gegenstand zu erklären. Daher begnügen sich diese Arbeiten damit, zu konstatieren, das Reich habe an der Jurisdiktion über Danzig festgehalten, ohne diesem Anspruch irgendeinen praktisch wirksamen Nachdruck geben zu können[1]).

Die folgende Arbeit berücksichtigt das im Druck vorliegende Material, beruht jedoch vornehmlich auf den ungedruckten Urkunden des Danziger Stadtarchivs, Abteilung 300 des Königl. Staatsarchivs zu Danzig. Hier enthalten 300 U 1—82 die Briefe auswärtiger Fürsten und Städte an den Rat der Stadt bis zum Jahre 1526, 300, 27 die Missivbücher des Rates, 300, 29 die Recesse über die polnischen Reichstage und preußischen Landtage, 300, 9 die acta et epistolae internuntiorum, 300, 53 die auswärtige Korrespondenz seit 1527, 300, Vv 172 Varia der Handschriften des Danziger Stadtarchivs.

Die Arbeit behandelt das Verhältnis Danzigs zum Deutschen Reiche in den Jahren 1466—1526, doch hofft der Verfasser, in späterer Zeit auch die weitere Zeit an der Hand des Lengnichschen Werkes, des vorhandenen Urkundenmaterials und der neueren Literatur darstellen zu können.

Es sei mir gestattet, dem Kgl. Preußischen Staatsarchiv zu Danzig für die Liebenswürdigkeit zu danken, mit der es mir die Benutzung der Urkundenschätze ermöglichte.

Zugleich sage ich den Herren Geh. Archivrat, Archivdirektor Dr. Bär, Archivrat Dr. Kaufmann und Professor Dr. Simson meinen besten Dank für die freundliche Hilfe, mit der sie meine Arbeit förderten.

Seit 1410 stand Danzig dem Ordensstaat feindlich gegenüber und wurde 1440 Mitglied des preußischen Bundes. Wie Simson[2]) gezeigt hat, war aber Danzig hier durchaus nicht das führende Glied, es arbeitete vielmehr auf eine Versöhnung mit dem Orden hin. Doch

[1]) So: Liske, Der Kongreß zu Wien 1515. (Forschung. z. Dtsch. Gesch. 7, 546.) Fischer, Achatius v. Zehmen. (Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins 36, 43.)

[2]) Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454—1466. (Zs. d. Westpreuß. Geschichtsvereins. Heft 29.)

die äußerst ungesunden allgemeinen Verhältnisse des ganzen Landes und eine Anzahl lokaler Beschwerden führten Danzig ganz allmählich in den Kampf gegen die Landesherrschaft hinein.

Der um die Berechtigung des preußischen Bundes ausgebrochene Rechtsstreit machte es bald nötig, einen höheren Richter anzurufen. Es ist nun nicht die Aufgabe dieser Arbeit, das rechtliche Verhältnis des Deutschen Ordens zum Kaiser und zum Deutschen Reiche zu untersuchen, in diesem letzten Streite zwischen dem Orden und dem preußischen Bunde aber wurde von beiden Teilen der Kaiser als Schiedsrichter anerkannt. Dieser hatte durch einen Brief vom 15. Juli 1451 selbst eingegriffen, indem er Danzig aufforderte, die Auflösung des Bundes herbeizuführen. Als der Hochmeister eine Verhandlung mit den preußischen Ständen über diesen Brief des Kaisers immer weiter hinausschob, auch ihrer Forderung, sie gegen Kaiser und Fürsten zu sichern, konsequent auswich, als dann der Kaiser am 1. Juli 1452 an Danzig eine neue Aufforderung, dem Bunde ein Ende zu machen, erließ, suchte sich der preußische Bund selbst zu helfen. Auf einer Tagfahrt zu Marienwerder wurde im August 1452 beschlossen, an den Kaiser eine Gesandtschaft zur Rechtfertigung des Bundes zu schicken, deren Kosten die großen Städte, Danzig darunter die höchste Summe von 1000 Mark, übernahmen. Obgleich Danzig noch einmal eine Versöhnung mit dem Hochmeister versuchte, führte diese zu keinem Erfolge, die Bundesgesandten reisten zum Kaiser ab und trafen am 1. Dezember in Wien ein, nachdem schon vorher eine Gesandtschaft des Hochmeisters dort angelangt war. Der Kaiser setzte am 21. Dezember einen Termin auf Johannis 1453 fest, an dem beide Parteien vor ihm erscheinen sollten; am 5. Dezember 1453 fällte er dann den Spruch, der den Bund zur Auflösung verurteilte. Versuchte nun Danzig auch noch einmal im Januar 1454, mit dem Hochmeister sich in Ruhe auseinanderzusetzen, so kamen diese letzten Verhandlungen zu keinem Abschluß, denn bereits hatte der preußische Bund sich mit dem polnischen Reiche verbunden und den polnischen König veranlaßt, dem Orden den Krieg zu erklären.

Danzig nützte fortan die gänzlich neuen Verhältnisse und suchte eine nach allen Seiten hin unabhängige, ja gebietende Stellung in Pommerellen und ganz Preußen zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke trat es in das Bündnis mit Polen und führte den dreizehnjährigen Krieg gegen den Orden. Dank des Reichtums Danzigs gelang es dem polnischen Reiche, diesen Krieg zu seinen Gunsten zu beendigen und den Orden zum zweiten Thorner Frieden 1466 zu bestimmen, der Westpreußen endgültig der Herrschaft des

Ordens entzog und mit Polen vereinigte, der die Selbständigkeit des Ordens brach und ihn zum Vasallen Polens machte. Große Opfer hatte Danzig in diesem dreizehnjährigen Kriege gebracht, es besaß jedoch auch 1466 eine Fülle von Privilegien von der polnischen Krone, die es tatsächlich zu einer unabhängigen Stadt erhoben.

Kaiser Friedrich III. hatte den Deutschen Orden in keiner Weise in seinem schweren Kampfe unterstützt, 1466 weigerte er sich aber, dem Thorner Frieden zuzustimmen und die neue Stellung Westpreußens und Danzigs anzuerkennen. Er beanspruchte während seiner Regierungszeit, obgleich er keinem seiner Befehle den gehörigen Nachdruck verleihen konnte, trotzdem stets die Jurisdiktion über Danzig.

Kaiser Maximilians Verhältnis zu Danzig richtete sich ganz nach seinen übrigen Beziehungen zu Osteuropa. Dreimal wandte er seine Aufmerksamkeit dem Osten zu, in jedem dieser Zeitabschnitte war auch sein Verhältnis zu Danzig durch seine osteuropäische Politik bestimmt. Das Reichskammergericht, das unter seiner Regierung errichtet wurde, lud Danzig wiederholt vor seine Schranken und sprach über Danzig 1497 die Reichsacht aus, in der es bis 1515 sich befunden hat. Wie von den anderen deutschen Reichsstädten suchte Maximilian auch von Danzig möglichst hohe Beiträge für seine Kriege zu erhalten. 1515 gab er dann im Preßburg-Wiener Vertrage seine Ansprüche auf den Deutschen Orden auf, erkannte den zweiten Thorner Frieden an und sprach Danzig von der Reichsacht frei. Doch wollte er diese Absolution nur für seine Regierungszeit, nicht von Reichs wegen und für alle Zeiten verstanden wissen.

Daher traten Karl V. und das unter seiner Regierung geschaffene Reichsregiment wiederum an Danzig mit den Forderungen zur Kriegshilfe und für die Unterhaltung des Kammergerichts heran und behandelten es wie eine deutsche Reichsstadt.

Sowohl unter Maximilian als auch unter Karl V. war es wiederholt der Deutsche Orden, der beide Kaiser zum Vorgehen gegen Danzig bestimmte; daher wurde das Verhältnis des Kaisers und des Deutschen Reiches zu Danzig ein anderes, als 1525 der Hochmeister Albrecht von Brandenburg sich zum Herzog von Preußen erklärte und ein Lehnsmann des polnischen Königs wurde.

Danzig hat in dieser ganzen Zeit keinen Augenblick daran gedacht, sich dem Gebot des Deutschen Kaisers zu fügen. Seit dem Rechtsspruche vom 5. Dezember 1453 war für Danzig das Verhältnis zum Deutschen Reiche gelöst, es hielt fest zum polnischen Reiche. Freilich war es nicht etwa Begeisterung für das polnische Königtum, das Danzig zu dieser Stellungnahme brachte, es war vielmehr das

Streben, von jedermann unabhängig zu sein. Diese Unabhängigkeit hatte Danzig durch die Privilegien des polnischen Königtums erhalten, sie verteidigte die Stadt gegen den Deutschen Kaiser und das Deutsche Reich ebenso entschieden wie gegen die polnischen Könige und den polnischen Reichstag, die ihm dieselben zu entreißen strebten.

Danzigs Verhältnis zu Friedrich III.

Zur Zeit Kaiser Friedrichs III. schien die Dynastie der Jagiellonen durch die Vereinigung der polnisch-litauischen, böhmischen und ungarischen Ländergruppe das Haus Habsburg vollständig zu erdrücken[1]). Friedrich III. war dieser schwierigen Situation nicht gewachsen, er vermochte nichts von dem Heiratsgute, das die einzige Tochter des letzten Luxemburgers seinem Vetter Albrecht II. in die Ehe mitgebracht hatte, zu behaupten.

Nach dem Tode Ladislaus Posthumus (1457), des Sohnes Albrechts II., ging sowohl die böhmische als die ungarische Ländergruppe dem Habsburgischen Hause verloren, in beiden schwangen sich nationale Könige auf den Thron. Als darauf (1471) in Böhmen der nationale König Georg von Podiebrad gestorben war, bestieg der Jagiellone Wladislaw, der Sohn König Kasimirs von Polen und Elisabeths, der Tochter Albrechts II., den böhmischen Thron. Währenddessen war es dem energischen Matthias Corvinus, der seit 1457 in Ungarn regierte, gelungen, sogar einen bedeutenden Teil der Habsburgischen Erblande in seine Hände zu bringen und am 1. Juni 1485 seinen feierlichen Einzug in Wien zu halten. Weder dem Jagiellonen noch dem Matthias gegenüber nahm Kaiser Friedrich III. eine konsequente Haltung ein, er schloß sich keinem von beiden an, um den anderen zu vernichten, er schwankte rat- und ziellos hin und her, hielt zäh an seinen Rechten fest, ohne ihnen Geltung verschaffen zu können, und trieb selbst seine Gegner sich in die Arme.

Diese Politik Kaiser Friedrichs zeigt sich auch in seinem Verhältnis zu Danzig.

Gerade als die Jagiellonen (1471) Böhmen an sich gebracht hatten, offenbarte sich bei einem Erbschaftsstreite zuerst die neue Stellung Danzigs zum Deutschen Reiche.

Der Danziger Schöppe Reinhold Eklinghof[2]) war 1451 gestorben und hinterließ vier unmündige Söhne: Reinhold, Tiedemann, Hermann,

[1]) Übersberger, Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Bd. I (1488—1605), S. 1 ff.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum (zitiert als S. R. P.) IV, 712 a.

Heinrich und eine Tochter Elisabeth, die mit Hermann Hake vermählt war. Darüber, daß Hake die Vormundschaft über die Unmündigen und zugleich bei der Erbteilung angeblich mehr, als seiner Frau zukam, von dem Vermögen an sich gebracht hatte, erhoben die Gebrüder Eklinghof, als sie mündig geworden waren, gerichtliche Klage, wurden aber mit derselben bei dem Danziger Rate abgewiesen. Heinrich Eklinghof wandte sich nun 1470 an das päpstliche Gericht, aber der päpstliche Legat, Bischof Rudolf von Breslau, gestattete am 17. April 1471 auf das Gesuch des Bischofs von Leslau und des Rates von Danzig, die Streitsache einem weltlichen Gericht zu überweisen[1]).

Zur selben Zeit hatte Hermann Eklinghof die Streitsache vor das Kaiserliche Kammergericht Friedrichs III. gebracht und eine Ladung des Danziger Rates erwirkt. Als aber dieser die Sache schriftlich darlegte, forderte ihn der Kaiser auf, die Streitsache noch einmal gründlich zu untersuchen, damit er nicht gezwungen sei, selbst einzuschreiten[2]). Danzig suchte dieser Gefahr der Einmischung des Kaisers vorzubeugen, indem es die ganze Angelegenheit den preußischen Ständen zu Peterkau 1472 darlegte. In ihrem Namen erklärte der Bischof Vincenz von Kulm am 25. März 1472 dem polnischen Könige: einige Untersassen des Königs wären „in den hoff des Keyszers geladen", der König aber hätte versprochen, sie vor weltlichem und geistlichem Gericht zu vertreten, deshalb möchte er beim Kaiser bewirken, daß sie in Zukunft von solchen Ladungen befreit seien.

König Kasimir von Polen, der 1466 Westpreußen erworben hatte und 1471 seinen Sohn Wladyslaw mit der böhmischen Krone gekrönt sah, bemühte sich alsbald, gegen Matthias von Ungarn sich zu wenden und die unzufriedenen Ungarn an sich zu ziehen. Für den kommenden Kampf mit Matthias hatte er auch den Kaiser Friedrich III. für sich gewonnen. Er vertraute diesem Bündnis und antwortete daher bereits am 31. März den preußischen Ständen, er werde den Kaiser, wie schon früher, nochmals auffordern, Berufungen seiner Untertanen an das Kaiserliche Gericht abzulehnen, und er hoffe, dieser werde sein Begehr erfüllen. Zugleich befahl Kasimir den Ständen, jeden, der vor einem Kaiserlichen Gericht eine Ladung vornehme, gefangen zu setzen[3]).

Danzig folgte diesem Gebote und beachtete die kaiserliche Mahnung nicht. Daher ließ Hermann Eklinghof am 8. Mai 1472 von neuem den Danziger Rat vor das Kaiserliche Kammergericht zu Neustadt zum 63. Tage nach Empfang des Briefes laden. Als Danzig wieder

[1]) U 82, 73. [2]) U 82, 71. U 22, 113.

[3]) Thunert, Akten der Ständetage Preußens Königlichen Antheils. Bd. I (1466 bis 1479), S. 182, 187.

dem Gebote des polnischen Königs treu blieb, erwirkte Hermann Eklinghof das Kammergerichtsurteil. Dann wandte er sich nach Lübeck, übermittelte hier dem Rate seine „Botbriefe", forderte am 17. Januar 1473 vom Danziger Rate die Ausführung des Kaiserlichen Urteils innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen und bestimmte auch den Rat von Lübeck, zu seinen Gunsten in Danzig sich zu verwenden. Lübeck fürchtete für Danzig bei weiterem Ungehorsam gegen den Kaiser großen Schaden und erklärte sich bereit, zwischen beiden Parteien zu vermitteln[1]).

Wieder brachte Danzig die Angelegenheit vor den Ständetag zu Elbing im Februar 1473 und veranlaßte ein Schreiben an den König[2]). Dieser war sofort bereit, für Danzig einzutreten und sandte seinem Gesandten am Kaiserhofe, Johannes Wantrobka, dahingehende Aufträge; indessen erreichten diese Wantrobka nicht, da er bereits vom Kaiserlichen Hofe abgereist war, ohne etwas für Danzig getan zu haben. Deshalb bat Kasimir am 31. März 1473 den Kaiser schriftlich, seine Jurisdiktion über die polnischen Untertanen nicht auszudehnen, seine Vorfahren hätten Danzig reichlich mit Gesetzen bedacht[3]).

Trotzdem erklärte Kaiser Friedrich III. zu Augsburg am 9. Mai 1473: nach eingehender Untersuchung der Rechtsfrage habe es sich ergeben, daß Danzig der Jurisdiktion des Römischen Reiches unterstehe, es liege aber nicht in seiner Macht, auf diese zu verzichten. Er bat den polnischen König, sich mit dieser Antwort zu begnügen, da er durchaus seine Oberhoheit nicht verletzen und auf fremdem Acker ernten wolle („in alienam messem pretendere falcem")[4]). Hiermit gab Friedrich III. klar zu erkennen, daß er nicht gewillt war, den Thorner Frieden von 1466 anzuerkennen, und das zu einer Zeit, als König Kasimir seinen Gesandten Adam von Posen zu ihm sandte, um über den gemeinsamen Krieg gegen Matthias von Ungarn zu verhandeln[5]).

Freilich war Friedrich nicht imstande, seine Erklärung mit Nachdruck zur Geltung zu bringen; das Kaiserliche Kammergerichtsurteil war für Hermann Eklinghof ohne Wert, so daß er wiederum vor dem päpstlichen Gericht Klage gegen Danzig erhob[6]). Als jedoch der päpstliche Bann gegen Danzig 1476 durch den Einspruch des polnischen Königs aufgehoben wurde, da veranlaßten die Gebrüder Eklinghof pommersche Ritter, Danzig 1480 Fehde anzudrohen, ließen 1481 in

---

[1]) U 22, 116. U 82, 74. U 29, 222.

[2]) Thunert S. 300. [3]) U 2, 130. 131. [4]) Thunert S. 311.

[5]) Hoffmann, Kaiser Friedrichs III. Beziehungen zu Ungarn. Programm-Glogau 1901. S. 17. Caro, Geschichte Polens. Bd. V, 377.

[6]) S. R. P. IV, 712 a. 751 a 5.

Lübeck päpstliche und kaiserliche Achtbriefe gegen Danzig anschlagen und bestimmten die Herzöge von Mecklenburg, auf Grund des Kaiserlichen Executorialbriefes den Danziger Bürger Vinckenberg 1481 in Ribnitz gefangen zu setzen und ihm 500 rheinische Gulden abzunehmen. Danzig rächte sich für dieses letzte Unternehmen durch Repressalien an den Kaufleuten aus Rostock und Wismar. Erst 1487 wurde diese Angelegenheit nach langwierigen Verhandlungen beigelegt[1]).

Danzigs Verhältnis zu Maximilian I.
1490—1500.

Im Jahre 1486 wurde Maximilian zum Römischen König gewählt, und bald mußte auch er zu den Ereignissen im Osten Stellung nehmen. Am 6. April 1490 starb Matthias Corvinus von Ungarn, und als am 15. Juli 1490 der Jagiellone Wladislaw II. von Böhmen zum König von Ungarn gewählt war, galt es für das Haus Habsburg, der jagiellonischen Expansionspolitik entgegenzutreten[2]).

Maximilian zog alsbald gegen Wladislaw zu Felde, aber der Heereszug scheiterte wegen des Geldmangels. Deshalb schrieb Kaiser Friedrich III. zum Frühjahr 1491 einen Reichstag nach Nürnberg aus, der im Juni dem Kaiser eine Reichshilfe gewährte. Maximilian plante in diesem Frühjahre eine gewaltige Koalition gegen die Großmacht der Jagiellonen: der Großfürst von Moskau, der Woiwode der Walachei, der Deutsche Orden und Schweden sollten zusammen mit dem Deutschen Reiche gegen die gemeinsamen Feinde, Kasimir von Polen und Wladislaw von Böhmen und Ungarn, vorgehen. Deshalb erhielt am 2. Juni 1491 Georg v. Thurn, der Gesandte Maximilians nach Moskau, den Befehl, den Bischof von Reval im Namen des Römischen Königs zu beauftragen, sich unverweilt zu dem Hochmeister Johann v. Tiefen zu begeben. Diesem sollte er eröffnen, daß Maximilian wegen mehrfacher Klagen der preußischen Städte, besonders Danzigs und Thorns, über die Bedrückungen durch den König von Polen den Entschluß gefaßt habe, diese wieder unter das Reich und dessen Machtsphäre zu ziehen. Der Hochmeister solle für sich und die preußischen Städte den russischen Großfürsten um Schutz und Schirm angehen und sein Gesuch durch Georg v. Thurn besorgen lassen[3]).

---

[1]) D. Schäfer, Hanserecesse von 1477—1530 (zitiert H. R.) I, 326. 334. 338. 390. 395. II, 160. U 33, 135. U 29, 290. [2]) Übersberger a. a. O. S. 3 ff.

[3]) Karge, Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. Ungarische Politik und ihre Beziehungen zu Moskau in D. Zs. f. Gw. G, 258 ff. Ullmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II, 513. Im Danziger Missivbuch findet sich kein Brief in diesem Sinn an Maximilian.

Währenddem erschien in Danzig ein Kaiserlicher Bote und forderte im Namen des Kaisers und der Kurfürsten, dem Kaiser mit 30 Reisigen, 60 Fußsoldaten und 20 Wagen auf 20 Wochen zu Hilfe zu kommen zum Kriege gegen Wladislaw von Böhmen; würde Danzig nicht folgen, so werde es in die Reichsacht erklärt. Dann meldete ein neuer Brief vom Römischen Könige, Danzig solle statt des angesetzten Kriegsvolkes 2060 rheinische Gulden dem Kaiserlichen Boten auszahlen, er werde „dorvor gute quitantien geben“ [1]).

Obgleich Danzig gerade in diesen Jahren zusammen mit den preußischen Ständen heftig gegen die zentralisierenden Tendenzen König Kasimirs ankämpfte und die 1466 errungenen Privilegien verteidigte, sandte es beide Schreiben dem polnischen Könige, und dieser verbot ihm sofort, jegliche Taxe des Kaisers zu bezahlen [2]).

Maximilian aber stand noch 1491, von den Verwicklungen im Westen dazu gedrängt, von seinem genialen Plane gegen die Jagiellonen ab. Am 7. November 1491 schloß er mit Wladislaw von Böhmen den Preßburger Frieden, demzufolge den Habsburgern nach dem Aussterben der Nachkommen Wladislaws Ungarn, die österreichischen Eroberungen Matthias Corvinus' sofort zufallen sollten. Maximilian unterließ es, die preußischen Lande dem Deutschen Reiche einzuordnen, er widmete seine ganze Kraft den Verwicklungen mit Frankreich. So beachtete er die durch den am 7. Juni 1492 erfolgten Tod Kasimirs von Polen verursachte Veränderung der politischen Situation im Jagiellonenreiche nicht. Hier hatte sich nämlich der Zusammenhang zwischen Polen und Litauen recht gelockert, denn die Litauer wählten zu ihrem Großfürsten den vierten Sohn Kasimirs, Alexander, die Polen dagegen hoben den dritten Sohn, Johann Albert, auf den Thron.

Da Maximilian für seine Unternehmungen im Westen Geld brauchte, zog er ohne weiteres Danzig heran, Truppen und Geld für die Heerzüge gegen Frankreich, Italien und die Türken aufzubringen. So forderte der Reichstagsabschied von Koblenz 1492 von Danzig einen Beitrag zur „eylenden hilff“, der von Worms 1495 ein Darlehen für Italien und den „gemeinen pfennig“, 1498 beglaubigte Maximilian den Domherrn von Salzburg, Ruprecht Rindsmaul, mit Danzig wegen des gemeinen Pfennigs zu verhandeln. Ob er erschienen, welche Antwort er erhalten, melden die Akten nicht. Endlich forderten die zu Worms versammelten Fürsten Danzig auf, dem Ordensmeister von Livland, Plettenberg, gegen den Großfürsten von Moskau zu helfen. Danzig

1) S. R P. IV, 787. Das Original ist auf dem Archive nicht vorhanden.
2) Caro a. a. O. Bd. V, 580 ff. U 3, 442.

beantwortete alle diese Schreiben mit der Bitte, die Angelegenheit seinem Könige mitzuteilen, es selbst könnte nicht zahlen; zugleich bat es den König von Polen um Schutz.

König Johann Albert von Polen plante den Woiwoden der Moldau zu unterwerfen, den Deutschen Orden aus seiner Herrschaft zu drängen und die Ordenslande mit den Erwerbungen von 1466 zu vereinigen. Aber alle diese Pläne blieben unerfüllt, der Woiwode der Moldau besiegte Johann Albert 1498 und hetzte die Türken auf ihn und sein Reich. Deshalb schloß sich der polnische König eng an seinen Bruder Wladislaw von Böhmen und Ungarn an und suchte auch in gutem Verhältnis zum deutschen Könige zu stehen, bis er durch Wladislaws Vermittlung mit den Türken Frieden schließen konnte (1500).

Auf die Zuschrift Danzigs sprach er 1495 seine Verwunderung über die kaiserlichen Briefe aus und bat Danzig, ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen der Kaiser derartige Forderungen gegen Danzig erhebe, 1496 erklärte er dann, er werde nicht ablassen, den Kaiser zu einem Verzicht auf Danzig zu bestimmen[1]).

Das eigenartige Verhältnis Danzigs zum Deutschen Reich und Kaiser tritt seit 1496 in einer privatrechtlichen Klage noch schärfer hervor.

1483 hatte Thomas Jodeck aus Frauburg[2]) 600 Last Weizen und Mehl in Masovien gekauft uud über Thorn zu Schiff nach Danzig und Elbing geschafft, um es von hier in das Ordensland zu bringen.

Danzig und Elbing aber hielten die Schiffe an, weil auf einer Tagfahrt der preußischen Stände 1483 wegen einer Teuerung verboten worden war, Getreide außer Landes zu führen, und weil Jodeck viele Gläubiger in Danzig, Elbing und Thorn hatte, die seine Kornladung mit Beschlag belegten. Jodeck erhob deshalb auch keine Klage vor dem Danziger Gerichte oder vor dem des polnischen Königs, er wandte sich vielmehr an den König Johann von Dänemark, überbrachte ihm Empfehlungsschreiben des Königs Wladislaw von Böhmen, des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen und bestimmte ihn, für ihn in Danzig vorstellig zu werden und einen Schadenersatz von

---

[1]) Caro a. a. O. V, 801 ff. U 22, 203. 217. 221. 222. 226. 228. 215. 216. 27, 7. 216. 217. U 3, 495. 506.

[2]) U 82, 102. Gralath (Versuch einer Geschichte Danzigs 1789. Bd. I, 425 ff.) stellt diesen Prozeß auch dar, läßt aber erst 1501 Danzig vom Kammergericht verklagt werden. Auch in seinen anderen Angaben über Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich berücksichtigt er nur einige Urkunden und ist daher nicht erschöpfend. Kestner (Eberhard Ferber, Zs. Westpr. Geschv. II, 65 ff.) kennt U 82, 102 nicht, er setzt den Beginn des Jodeckschen Handels fälschlich in das Jahr 1485.

8000 rheinischen Gulden zu verlangen. Der König von Dänemark und Jodeck betonten in ihren Schreiben, Danzig und Elbing hätten im Widerspruch zum polnischen Könige gehandelt, der die freie Schifffahrt auf den königlichen Strömen gestatte[1]). Dann ließ sich Jodeck 1486 zu Ploczk vom Herzog Johann von Masovien bezeugen, daß er 1483 von Ploczker Bürgern zirka 600 Last Weizen gekauft habe. Zugleich wandte er sich an die Herzöge von Mecklenburg, die ebenso wie der König von Dänemark noch einmal Danzig aufforderten, Jodeck zu entschädigen. Danzig jedoch erwiderte jenen Fürsten, es kenne einen Jodeck überhaupt nicht, 1483 sei aber die Getreideausfuhr wegen drohender Teuerung verboten worden[2]).

Da entschloß sich Jodeck, die Sache dem Kaiserlichen Kammergericht zu Frankfurt a. M. zu unterbreiten, und am 22. Juni 1496 erging die Citation an Danzig und Elbing, 60 Tage nach Empfang der Ladung vor dem Gericht zu erscheinen oder dem Jodeck eine Entschädigung von 2000 rheinischen Gulden zu zahlen[3]).

Danzig wies am 16. August 1496 diese Anklage zurück, indem es die wahren Gründe angab, die es veranlaßt hatten, Jodecks Kornladung anzuhalten und zu verkaufen. Es erklärte dann, Jodeck hätte, wenn er Danzig rechtlich hätte belangen wollen, seine Klage beim polnischen Könige einreichen sollen. Deshalb solle das Kammergericht Jodecks Klage abweisen, Danzig und Elbing seien bereit, dem Jodeck vor den preußischen Ständen und vor dem polnischen Könige Rede und Antwort zu stehen. Gleichzeitig hatte Danzig den Tatbestand dem Könige Johann Albert mitgeteilt. Er verbot am 17. August 1496 Danzig, sich in Frankfurt zu verantworten, und forderte den Römischen König und das Kammergericht auf, sich um Dinge seiner Autorität nicht zu kümmern[4]).

Das Kammergericht zu Frankfurt erklärte jedoch am 12. September 1496, es sei nach der Kammergerichtsordnung vom letzten Wormser Reichstage verpflichtet, „meniglichem recht ergeen zu lassen“ auch „gegen euch als den so on mittel zum heyligen reich gehörig“. Glaube Danzig vom Kammergericht befreit zu sein, so solle es seine Privilegien vorzeigen. Dagegen erklärte dann der Danziger Rat am 24. November 1496: es sei bekannt, „daß dii von Dantzke nye ejn gelith odir reichstadt ist gewesen“, sondern von Anbeginn einen besonderen Herrn gehabt habe und zurzeit nach Gott nur „unsern allergn. herrn ko. zu polen vor eynen ane mittel herrn obir uns holden und kennen“[5]).

---

[1]) Hansisches Urkundenbuch X, 1107.
[2]) U 6, 177. 178. 180. U 32 A. 34. 27, 7. 6. 8.
[3]) U 22, 224. [4]) U 22, 234. U 3, 503. [5]) U 22, 230. 27, 7. 232.

Aber ehe dieser Brief in den Händen der Kammerrichter war, erließen diese auf Ansuchen Jodecks am 13. Oktober 1496 die zweite Citation Danzigs vor das Kammergericht bei Strafe der Reichsacht. Als Danzig auch dieser Ladung nicht gefolgt war, erklärte Maximilian am 5. Juni 1497 zu Worms die Acht über Danzig und Elbing. Er forderte alle Untertanen des Reichs zur Vollstreckung der Acht auf und verbot ihnen jeden Verkehr mit den Geächteten bei einer Strafe von 50 M. Gold. Am 7. Dezember 1497 ersuchte er dann nochmals Johann von Dänemark, Johann, Markgrafen von Brandenburg, Bogislav von Stettin, die Herzöge von Mecklenburg und die Städte Lübeck und Hamburg, und am 10. Februar 1498 den Kurfürsten Friedrich von Sachsen und die Herzöge Johann und Georg von Sachsen, die Acht an Danzig und Elbing zu vollstrecken[1]).

Sofort nach Empfang der Achtsurkunde sandte Danzig einen Gesandten an den polnischen König, stellte ihm die Not der Danziger Kaufleute vor und bat, diese zu beseitigen. Johann Albert schickte auch einen Boten an den Kaiser mit der Forderung, auf die Jurisdiktion über Danzig zu verzichten. Maximilian aber schützte den italienischen Krieg vor und verschob eine bestimmte Antwort, bis er mit seinen Räten zusammengetroffen wäre. Johann Albert verhieß dennoch dem Danziger Rate einen baldigen Frieden, da Maximilian um Danzigs willen nicht den ganzen deutschen Handel in Polen, Böhmen und Ungarn hindern werde. Er plante also, zugunsten Danzigs Repressalien an deutschen Kaufleuten im ganzen Gebiete der Jagiellonen zu bewirken. Andererseits riet er Danzig, wenn es die Billigkeit zuließe, sich mit Jodeck zu einigen. Das aber wäre gewiß Johann Albert am liebsten gewesen, denn bald darauf baten seine Gesandten am Kaiserhof den Kaiser um eine Reichshilfe gegen die Polen bedrängenden Türken[2]).

Danzig wandte sich selbst an die Fürsten und Städte, wo seine Kaufleute am häufigsten verkehrten, und bat, die Acht nicht zu vollstrecken. Auch der polnische König entsandte Briefe an mehrere Fürstenhöfe, um Danzig in seinen Bemühungen zu unterstützen. Wirklich erklärten im Frühjahr 1498 die Herzogin von Pommern, die Herzöge von Mecklenburg und Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und die Städte Rostock und Wismar, die Acht gegen Danzig nicht vollstrecken zu wollen[3]).

Lübeck mußte freilich als Reichsstadt den Achtsbrief gegen Danzig anschlagen lassen, aber es führte gleichfalls die Acht nicht aus und

[1]) U 22, 231, 237, 238, 239, 240, 241, 251, 252, 255.
[2]) U 77, 174. U 4, 518, 519. Caro V, 803.
[3]) U 4, 531, 529. U 23 B, 69. 27, 7, 281. U 32 A. 46. H. R. IV, 76, 77.

brachte die Angelegenheit auf den Vorverhandlungen des Reichstages zu Freiburg i. Br. 1498 zur Sprache. Am 28. April bat hier der Sekretär der Stadt Lübeck, seiner Stadt die Exekution der Acht zu erlassen, da diese große Verluste nach sich ziehen würde. Die Versammlung verschob eine Antwort auf acht Tage und setzte eine Kommission von vier Mitgliedern ein, die mit dem Lübecker Sekretär verhandelte. Hier machte man der Stadt Lübeck den Vorschlag, man wolle die Acht gegen Danzig auf ein Jahr suspendieren, währenddessen solle versucht werden, die Sache mit den preußischen Städten gütlich beizulegen, Lübeck aber müsse in diesem Jahre seine Güter aus Danzig entfernen, um nach einem Jahre freie Hand zur Exekution zu haben. Ob dieser Vorschlag der Kommission von dem Reichstage genehmigt wurde, ist nicht ersichtlich, wohl aber wird er auf dem Hansetage desselben Jahres 1498 nicht erwähnt[1]).

Hier suchten Danzig und Elbing am 15. Juni die Versammlung der Hansen zu bestimmen, für die Unschuld Danzigs und Elbings beim Römischen Könige und Kammergericht einzutreten. Aber der Hansetag lehnte ein Schreiben an den Römischen König ab, da einige Hansestädte zum Reiche gehörten, man verwies die Städte an den polnischen König. Als im nächsten Jahre ein Hansetag zu Brügge stattfand, machten die Danziger Gesandten ihre Zustimmung zu den Beschlüssen von völliger Sicherstellung ihres Kaufmanns vor der Reichsacht abhängig und erreichten diese endlich nach langwierigen Verhandlungen[2]).

In Sachsen und Pommern wurde 1499 die Acht gegen Danziger Kaufleute vollzogen, hatte doch Jodeck schon 1497 vor dem Dresdener Gerichte seine Forderungen gegen Danzig und Elbing an die Dresdener Bürger Spengler und Adler, an Hans von Posseck und an Arnold von Colmach cediert und diese bevollmächtigt, Güter und Personen von Danzig anzuhalten. Wenn Jodeck sich gerade an die sächsischen Gerichte um Hilfe wandte, so mag ihn dazu die Tatsache bestimmt haben, daß seit 1497 Herzog Friedrich von Sachsen Hochmeister des Deutschen Ordens war und mit Geschick den Huldigungseid dem polnischen Könige versagte und den Thorner Frieden nicht anerkannte[3]).

1500—1510.

Im Jahre 1500 wandte sich Maximilian zum zweitenmal der osteuropäischen Politik zu. Auf dem Reichstage zu Augsburg vertraten

---

[1]) H. R. IV, 75. Liske, Der Kongreß zu Wien im Jahre 1515, in Forsch. z. Dtsch. G. 7, 544. A. Braun, Verhandlungen zwischen Maximilian und den Reichsständen auf dem Reichstage zu Freiburg 1498. Dissert. Freiburg i. B., 1898.

[2]) H. R. IV, 79. 81. 170. 151. 186.

[3]) Caro a. a. O. V, 816 ff. U. 33, 346. 347. 349. U 22, 245. 246. 247. 248. 266.

Kaiser und Reich den Standpunkt, der Deutsche Orden sei nur dem Heiligen Römischen Reiche zugehörig, Polen aber sei aufzufordern, den Hochmeister Friedrich von Sachsen nicht vom Reiche abzudrängen. Im Januar 1501 erhielt der Deutsche Orden die schriftliche Erklärung, daß der vom Papst und Kaiser nicht bestätigte Thorner Friede unverbindlich sei und bei Vermeidung schwerer Strafen vom Hochmeister nicht vollzogen werden dürfe. Maximilian aber erklärte dem polnischen Könige schriftlich, er solle den Hochmeister unbehelligt lassen, der Kaiser wünsche den Hochmeister „in seine alte ehrliche possession und fundation zurück", d. h. in die westpreußischen Gebiete wieder eingesetzt[1]).

Am Beginn dieser seiner neuen Ostpolitik suspendierte Maximilian die Acht gegen Danzig und Elbing bis Ostern 1501 und sprach den Wunsch aus, die streitenden Parteien sollten sich in dieser Zeit vertragen. Diese Urkunde wurde am 14. August 1500 ausgefertigt[2]), vier Wochen nachdem die Jagiellonen von Polen, Böhmen und Ungarn ein Bündnis mit Frankreich, dem ärgsten Feinde Maximilians, geschlossen hatten. Wie kam Maximilian zu dieser Nachgiebigkeit? Wollte er auf diese Weise die preußischen Städte auf seine und des Hochmeisters, Herzogs Friedrich, Seite ziehen?

Wenn auch viele Preußen polnischen Anteils dem Hochmeister zuneigten, so war Danzig dem Deutschen Orden feindseliger als die Polen selbst, es wollte von einer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nichts wissen[3]). Daher erinnerte es auf die Nachricht von der Suspension der Acht den polnischen König daran, daß Danzig seit Kasimirs Regierung zum Deutschen Reichstag geladen und gleich anderen Reichsstädten veranschlagt werde, und suchte den König zu schnellerem Vorgehen zu bestimmen, indem es in betreff der Acht die Vermutung aussprach: „das die acht nicht allene von Thoma Jodeken, sunder vill mehr aws angebunge der deutschen herrnn sich ursacht und ergibt, dadurch sy uns vormeynen von Ko. Ma. zcu trennen und dahin zcu bringen, da wir nicht gerne ßein wollen".

Danzig versprach sich wenig von einer Suspension der Acht, es wollte vollständig von der Acht gelöst werden. Deshalb suchte es die preußischen Stände für sich zu gewinnen und setzte bei diesen den Beschluß durch, den König um Schutz zu ersuchen und selbst einen Danziger Gesandten nach Nürnberg, dem Sitze des Reichsregiments, zu schicken. Wirklich ließ sich der König Johann Albert auf dem

[1]) Ullmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II, 514. Caro a. a. O. V, 822. Karge a. a. O. S. 280.

[2]) U 22, 295. [3]) Caro V, 831.

Reichstage zu Peterkau bestimmen, an den Kaiser einen Gesandten zu schicken, völlige Lösung vom Banne für Danzig und Elbing zu fordern. Er war bereit, falls Maximilian seine Forderung ablehne, Repressalien an deutschen Kaufleuten in seinem Lande vorzunehmen[1]).

Aber das Verlangen Danzigs und Elbings ging schon weiter, ihr gemeinsamer Gesandter, Johannes Butenhol aus Elbing, forderte vom polnischen Könige, er solle, wenn Maximilian die Städte nicht von der Acht löse, auch in Ungarn Bedrückungen der deutschen Kaufleute veranlassen. Als der König auch diesem Wunsche beistimmte, da baten die Danziger noch einmal den König durch die preußischen Stände, der König von Ungarn und Böhmen solle zugleich mit dem Könige von Polen bei Maximilian verlangen, Danzig und Elbing von der Acht zu befreien[2]).

Währenddessen war der Danziger Gesandte, Magister Benediktus, am 9. April 1501 in Nürnberg angekommen und mit dem polnischen Gesandten Dr. Cursi zusammengetroffen. Dieser trug am 10. April dem Kaiser in Gegenwart aller Herren und Fürsten den Sachverhalt vor, und der Kaiser erwiderte: „Hette uns die vorige botschaft der koniglichen wirde zcu Polen in sollicher gestalt und worten die sachen angetragen, es sulde so verne nicht gelanget seyn wie sichs erfolget hat. So wir aber nu die eigentliche menunge des herren koninges zcu polan vornemen, die wir dan gerne horen, wollen wir die sachen zcu uns nehmen und nach vleissiger betrachtunge auch mit eynen gnedigen antwordt widderumb aberichten". Das klang recht liebenswürdig. Als aber am 21. April der Kaiser plötzlich aus Nürnberg abreiste, weil er mit dem Reichsregiment nicht länger verhandeln wollte, und als ihm Dr. Cursi einen reitenden Boten bis gegen Schwobach, zwei Meilen von Nürnberg entfernt, nachsandte mit der Bitte um eine Antwort, erwiderte der Kaiser: er müsse die Angelegenheit eine Zeitlang überlegen, er könne erst in den nächsten Tagen eine Antwort geben[3]).

Am 15. Mai 1501 suspendierte dann Maximilian zu Augsburg die Acht gegen Danzig und Elbing bis Michaelis 1501[4]). Dr. Cursi aber bestimmte Jodeck, der am 10. Februar 1501 in einem Notariatsinstrument seine gegen Danzig und Elbing geltend gemachten Forderungen von 3000 rheinischen Gulden an Bernhard von Effer, Gastwirt zum Roß in Mainz, cediert hatte, zu einem Vergleich am Laurentiustag in

[1]) 27, 7. 309. U 65, 297. 299. 296. U 3, 508. U 4, 554.
[2]) U 65, 301. 302. U 77, 212. U 6, 287a.
[3]) U 77, 224. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, Bd. II, 94.
[4]) U 22, 301.

Sagan mit Danziger Gesandten zusammenzutreffen. Als dies Dr. Cursi in Thorn auf dem Ständetage meldete, war gerade der polnische König Johann Albert hier am 17. Juni 1501 gestorben. Kardinal Friedrich, der Bruder des Königs, riet den Danziger Gesandten, die Zusammenkunft in Sagan trotzdem zu beschicken, aber nur um die Ansprüche Jodecks anzuhören, nicht um mit ihm zu rechten. Ein polnischer Gesandter sollte den Kaiser bitten, die Suspension der Acht zu verlängern, bis ein neuer polnischer König gewählt sei. Danzig wünschte auch jetzt, daß der König von Böhmen und Ungarn sich dieser Sache annähme[1]).

Auf König Johann Albert folgte sein Bruder Alexander, der somit wieder Litauen und Polen vereinte. Trotzdem wuchs damit nicht die Aktionskraft der Jagiellonen, denn Alexander mußte gegen Rußland zu Felde liegen, ohne Erfolge zu erringen; sein Verhältnis zu seinem Bruder Wladislaw, dem Könige von Böhmen und Ungarn, aber war wenig herzlich. So kam es, daß Polen in Europa unter König Alexander geringes Ansehen genoß.

Der Tag von Sagan war erfolglos, denn Jodeck erschien nicht, wohl aber erwirkte er bald nach Michaelis 1501 ein neues Kammergerichtsurteil gegen Danzig und Elbing; gerade als Maximilian mit Frankreich Frieden geschlossen hatte und bereit war, alle Kraft gegen Polen zu wenden[2]). Bereits im Dezember 1501 erschien in Lübeck ein „procur" des Grafen Adolf von Nassau aus Wiesbaden und forderte die Exekution des Kammergerichtsurteils gegen Danzig. Als Lübeck ihn abwies, wandte er sich an andere Städte und Fürsten. Im Juli beauftragte dann Graf Adolf den Protonotarius, Magister Hartwick Brekewolt, in Sachen Jodecks gegen Danzig vorzugehen. Wieder verbot dies Lübeck und sandte eine Danziger Darstellung der Streitsache dem Kammerrichter und versprach zu vermitteln. Da dies nicht gelang, erklärte Adolf im Juni 1503, Jodeck nicht länger hinhalten zu können. Aber Lübeck hielt die Partei Danzigs, noch 1506 wies es die Executoriale gegen Danzig ab und appellierte dagegen an den Kaiser[3]).

Am 16. Januar 1502 forderte Maximilian Danzig zur Teilnahme am Türkenzuge auf und nannte voll Stolz die Könige von Frankreich, Spanien und Ungarn, den Papst und die Venetianer als Teilnehmer. Danzig lehnte die Aufforderung ab, da sein Oberherr der König von Polen sei, zugleich teilte es den kaiserlichen Brief dem König Alexander mit und bat um Schutz.

---

[1]) U 82, 187. U 65, 303. 305. U 77, 244. 246.

[2]) Karge a. a. O. 283.

[3]) U 30, 512. 517. U 31, 525. 546.

Der König Alexander rechtfertigte bereits in einem Schreiben vom 24. April 1502 dem Kaiser gegenüber sein Recht auf Danzig, als jedoch Lukas Watzelrode, Bischof von Ermland, Danzig mitteilte, der König werde sich wenig um Danzigs Stellung zum Kaiser kümmern, da brachte Danzig seine Angelegenheit vor die Ständetage zu Elbing und Marienburg (1503)[1]). Hier erklärten am 14. Juli die Gesandten von Danzig und Elbing den Räten des Königs, das beste wäre, in der Achtsache den Papst zum Richter anzurufen. Auch andere Staaten hätten ihr oberstes Gericht beim Papste. Sie würden aber dem Könige die Huldigung verweigern, befreie er sie nicht von der Acht. Darauf erwiderten die königlichen Räte, der König habe bereits seinen Gesandten am päpstlichen Hofe befohlen, den Kaiser aufzufordern, den ganzen Danziger Rechtshandel dem römischen Gericht zu überweisen. Auch werde der König von Ungarn die Forderung des polnischen Königs beim Kaiser unterstützen; endlich werde er den Markgrafen von Brandenburg und den Herzog von Pommern veranlassen, die Acht gegen Danzig nicht auszuführen[2]). Erasmus Ciolek, Bischof von Plock, der 1503 jene denkwürdige Gesandtschaft an den Papst leitete, um diesen zur Beseitigung des Thorner Friedens von 1466 zu bestimmen, sollte auch diese Frage in Rom entscheiden. Papst Julius II. bestätigte den Thorner Frieden nicht, wohl aber ersuchte er am 16. Mai 1505 den Kaiser Maximilian, die Acht gegen Danzig und Elbing aufzuheben, da Danzig und Elbing dem polnischen Könige unterständen, und Jodeck und seine Cessionarien an das Gericht des polnischen Königs zu verweisen[3]).

Der Kaiser ließ daraufhin in Danzig anfragen, auf Grund welcher Urkunden Danzig glaube, vom Deutschen Reiche befreit zu sein. Darauf verwies Danzig am 24. November 1505 auf die Privilegien von den Königen Kasimir, Johann Albert und Alexander. König Kasimir hatte am 6. September 1477 und am 5. September 1478 jedem seiner Untertanen bei Strafe der Gütereinziehung, der königlichen Acht oder der Gefangennahme verboten, die Einwohner der Stadt Danzig vor dem Kaiser oder dem Papste zu verklagen. Dieses Gesetz hatte König Alexander 1504 bestätigt; auch Johann Albert hatte sich im selben Sinne ausgesprochen[4]).

Als Danzig auf dem Landtage zu Lublin 1505 den polnischen König von diesem kaiserlichen Schreiben wissen ließ und dabei er-

---

[1]) U 22, 303. 27, 7. 336. U 42, 156. Dogiel, Codex diplomaticus Regni Poloniae. IV, 187. 188.

[2]) 29, 4. S. R. P. V, 450. [3]) Caro V, 960. 963. U 41 A. 52.

[4]) 27, 7. 420. U 4, 590. U 2, 181. Vv 172, 78. Dogiel IV, 189. 181.

wähnte, Jodeck habe z. Zt. nach vergeblichen Versuchen bei dem Könige von Dänemark den Vogt von Bohus in Norwegen bestimmt, Danzigs Güter mit Beschlag zu belegen, auch könne Danzig Flandern ohne Gefahr nicht mehr besuchen, da dort des Kaisers Söhne die kaiserliche Acht durchführten, verwies der König auf die Botschaft des Papstes an den Kaiser[1]). Werde Maximilian der päpstlichen Aufforderung nicht folgen, so versprach er Stanislaus von Gorka als Gesandten an den Kaiser abzusenden unter der Bedingung, daß diesen ein Danziger begleite[2]). Da erkrankte König Alexander im April 1506 und starb am 19. August, wahrscheinlich unterblieb deshalb die Gesandtschaft an den Kaiser.

Dieser aber hatte sich in den Jahren 1500 bis 1506 bald ganz der ungarischen Frage zugewandt und schloß im März 1506 mit Wladislaw den Neustädter Vertrag ab, der die Heirat Annas von Ungarn mit Maximilians Enkel Ferdinand und dessen Schwester mit dem noch zu erwartenden Kinde der Königin Anna, wenn es ein Knabe sei, bestimmte, und der die ungarischen Jagiellonen eng mit dem Habsburgischen Hause verknüpfte.

Da Polen nicht an der Seite Ungarns stand und im Innern und nach außen schwere Kämpfe zu bestehen hatte, war für den Deutschen Orden vorläufig nichts zu fürchten. Deshalb konnte Maximilian die Sache des Hochmeisters und auch Danzigs aus dem Auge lassen[3]).

Als er jedoch 1506 zugunsten des dänischen Königs Johann über Schweden die Reichsacht ausgesprochen hatte, verkündete im Mai 1507 ein dänischer Gesandter diese auch dem Danziger Rate. Dieser erklärte darauf, er könne die Acht nur ausführen, wenn der polnische König und die preußischen Stände zu Graudenz es bestimmten. Den polnischen König aber machte Danzig darauf aufmerksam, daß er, wenn er auf das Verlangen des dänischen Königs einginge, die kaiserliche Achtsandrohung und damit die preußischen Lande als einen Teil

---

[1]) Bornbachs Sammlung von Preußischen Landtags- und Hanserezessen von 1374—1524; Bd. VI. Diese umfangreiche Sammlung von Rezessen rührt von dem Danziger Mühlenschreiber und Historiographen Stenzel Bornbach (1530—1597) her und befindet sich im Original in der Danziger Stadtbibliothek. (Mss. Uph. 106—112.) Diese Sammlung gibt Abschriften der Danziger Stadtbücher und ständischen Rezesse, welche Bornbach mit Abschriften anderer zu s. Zt. noch vorhandener hansischer Papiere bereichert hat. Über Bornbach s. Hirsch Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 71. Hirsch Geschichte von St. Marien. I, 260. Thunert, a. a. O. S. 695. Katalog der Danziger Stadtbibliothek. II, 429.

[2]) U 4, 631.

[3]) Übersberger a. a. O. S. 65. Karge a. a. O. 286.

des Deutschen Reichs anerkenne[1]). Auch unterließ es Danzig nicht, auf dem Hansetage zu Lübeck der kaiserlichen Acht gegen Schweden und der früher gegen Danzig und Elbing ausgesprochenen zu gedenken. Man verhandelte darüber nicht vor der Allgemeinheit „umbe des Romischen Konigs willen, de ymmers ehr aller herre were"; doch erklärte man dem Danziger Gesandten Eberhard Ferber, er solle es diesmal auf sich beruhen lassen, wenn die Städte ihm keine Antwort gäben. Trotzdem brachten die Danziger die Achtsache noch einmal vor, und der Danziger Bürgermeister Davit Divetschen dankte Lübeck öffentlich, daß es trotz der kaiserlichen Mandate in der Sache Jodecks Danzig freundlich gesinnt geblieben sei[2]).

Alexander von Polen starb 1506 und ihm folgte sein Bruder Sigismund. Seiner harrten viele ungelöste Aufgaben. Der Moskowiter, der Woiwode von Moldau, Tataren, Türken und der Deutsche Orden drohten von allen Seiten.

Kaiser Maximilian hatte sich 1506 wieder gegen Frankreich gewandt, war durch den Abschluß der Liga von Cambray (10. Dezember 1508) völlig in die italienischen Händel verwickelt und von großen Hoffnungen auf diese neue politische Konstellation erfüllt.

Er schrieb 1507 den Reichstag nach Konstanz aus, zu dem er auch Danzig einlud. Obgleich Danzig sofort erklärte, es könne nicht erscheinen, da es dem polnischen König untertan sei, wurde es trotzdem zur „Hilfe zu Roß und Fuß" und zu einem „gemeinen Anschlag" herangezogen und an eine Auflage gemahnt, die der Reichstag zu Köln bewilligt hatte. Auch forderte der Erzbischof von Mainz alsbald den auf dem Reichstag festgesetzten Beitrag von 70 Gulden für das Reichskammergericht[3]).

In freundlicher Weise lehnte Danzig die kaiserlichen Forderungen ab, da es dem polnischen Könige im Kriege gegen Tataren und Türken beistehen müsse. Zugleich ersuchte es den polnischen König, seine Kaufleute vor Gefahren in Deutschland zu schützen, wie sie sie einst vor einigen Jahren im Jodeckschen Rechtshandel erduldet hätten[4]).

[1]) H. R. V, 231, 232. 29, 5. Boeszoermeny Danzigs Teilnahme an dem Kriege der Hansa gegen Christian II. von Dänemark. Danz. Progr. Petrischule, 1860, S. 11.

[2]) H. R. V, 252. [3]) U 22, 323. 325. 329. 330. 27, 7. 468.

[4]) 27, 7. 496. 498. 502. 507. S. R. P. V, 455. Eigentümlicherweise unternimmt Jodeck seit 1506 nichts gegen Danzig. Die Annahme liegt nahe, daß er in dieser Zeit gestorben ist; freilich erst in einer Urkunde vom Jahre 1513 wird er als verstorben bezeichnet. Nach seinem Tode waren die, denen Jodeck seine Forderungen cediert hatte, nicht so schnell imstande, neue Executoriale gegen Danzig zu erwirken. Und Bernhard v. Effer, dem Jodeck 1501 seine Forderung ganz abgetreten hatte, hat überhaupt nie etwas gegen Danzig unternommen.

Bereits am 14. April 1508 forderte Maximilian von neuem die 70 Gulden für die Unterhaltung des Kammergerichts, er drohte bei Nichtzahlung mit einer Strafe von 6 M. Gold und dem Befehle, 45 Tage nach Empfang des Briefes vor dem Gerichte sich zu verantworten[1]). Wenig später, am 1. Mai 1508, klagten Gesandte des Deutschen Ordens, wie Beyer in seiner Chronik[2]) berichtet, auf dem Fürstentage zu Mainz die Lande und Städte Preußens an „als vor contumaces et rebelles subditos und begerten als vom kaiser eine citation, das man sie ken Wormbs an das kamergericht laden mochte aldo die sache zu vorhoren und von beiden teilen zu entscheiden". Der Kaiser gewährte diese Bitte und lud Danzig nach Worms zum 24. Juni, dann zum 11. November.

Danzig teilte den Tatbestand dem polnischen Könige mit; da dieser aber durch den Moskauer Krieg verhindert war, für Danzig einzutreten, entsandte Danzig seinen Sekretär Georg Zimmermann Ende Oktober nach Regensburg, um nicht wieder mit der Reichsacht bestraft zu werden, und nach Worms, „nicht daß er sich worinne mit den kreutzherrn einlossen solde, sondern noch zu vorhoren und zu erfaren, wasz do vorgenommen wurde"[3]). Da der Wormser Reichstag erst am 23. April 1509 eröffnet wurde, wird Zimmermann dort nichts ausgerichtet haben[4]), in Regensburg jedoch übertrug er am 5. Dezember 1508 seine Vollmacht an den Advokaten am Kammergericht, Dr. iur. Johann Rechlinger. Er erklärte dem Kammergericht zur Vermeidung kaiserlicher Ungnade, daß er gegen jedes Urteil des Kammergerichts über Danzig protestiere. Seit einigen Jahren hätte zwar der Kaiser Danzig zum Reichstag geladen; Danzig aber habe deswegen stets mit seinem Könige verhandelt, und dieser habe es stets dem Kaiser gegenüber vertreten. Auch diesmal habe Danzig die Forderungen des Kaisers dem Könige übermittelt, dieser sei jedoch durch Krieg verhindert, sich Danzigs anzunehmen. Daraus ergebe sich, daß Danzig seinem Könige treu ergeben sei und mit Recht das „forum des kammergerichts dekliniere"[5]).

Im Januar 1509 brachten die Danziger Gesandten diese Angelegenheit vor den Ständetag zu Marienburg und waren bereit, einen Bericht ihres Sekretärs G. Zimmermann zu geben, auf den Antrag Elbings verzichtete man darauf. Nun unterbreitete man die Sache dem Reichstage zu Peterkau (4. März ff.). Hier erinnerte der Bischof von Plock an seine Verhandlungen mit dem Papste, der den Kaiser aufgefordert habe, die Jurisdiktion über Danzig und Elbing dem polni-

[1]) U 22, 333. 334. [2]) S. R. P. V, 456 ff. [3]) 27, 7. 524. 529.
[4]) Ullmann a. a. O. II, 372. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 9, 370 ff.
[5]) 29, 5. U 78, 80 81.

schen Könige allein zu überlassen; der Bischof von Ermland hielt jedes weitere Verhandeln mit dem Kaiser für unnütz, die Sache hinge aufs engste mit dem Hochmeisterstreite zusammen; er riet deshalb, Danzig und Elbing sollten fortan die Annahme aller kaiserlichen Schreiben verweigern, würde nun ein polnischer Untertan deswegen in Deutschland bedrängt, so solle der polnische König ebenso gegen die deutschen Kaufleute im polnischen Reiche vorgehen. Dagegen bat Danzig, diesen Rat nicht auszuführen, es erinnerte an den Jodeckschen Streit, bei dem es, weil es die kaiserlichen Gebote nicht beachtet habe, sofort der Acht verfallen wäre. Am 2. April erklärte der Reichskanzler den Danziger Gesandten des Königs Willen: er werde den König von Ungarn ersuchen, mit ihm zugleich beim Kaiser wegen Danzig und Elbing zu verhandeln. Sollte dies unfruchtbar sein, müsse man andere Wege suchen[1]).

Bald darauf trafen neue kaiserliche Befehle in Danzig ein. Als es einer neuen Ladung vor das Kammergericht nicht folgte, forderte im Dezember ein Bote des Kaisers den Beitrag für das Kammergericht, aber auch er mußte ohne Geld abziehen. Gleichzeitig verbot Maximilian Danzig mehrmals, in dem Streite zwischen Lübeck und Dänemark letzterem zu helfen, und forderte endlich mehrmals die Anschläge von den Reichstagen zu Köln und Konstanz, im ganzen 5402 rheinische Gulden[2]). Aber Danzig erklärte dem Kaiser: es wisse, daß Danzig „der hirschaft unde auctoritet des hilligen R. R. nye seindt gewest underworfen", sondern dem polnischen Könige. Da dieser durch den Tatarenkrieg in Anspruch genommen werde, so bäte es, bis zum Eintreffen eines polnischen Gesandten keine „Proceßgerichte" gegen Danzig ergehen zu lassen. Danzig versuchte Nürnberg zu bestimmen, den Kaiser um Abstellung der Forderung für das Kammergericht zu bitten, der Rat von Nürnberg lehnte jedoch dies Ansuchen ab und verwies Danzig an den polnischen König[3]).

Hatte Danzig diesem auch sämtliche kaiserliche Schreiben mitgeteilt, so beauftragte es, als Maximilian es zum 13. Januar 1510 zum Reichstag nach Augsburg geladen hatte, den Magister Ambrosius Storm, auf dem Reichstage zu Peterkau im Frühjahr 1510 den König ernstlich zu bitten, Danzig endlich von all diesen Unannehmlichkeiten zu befreien. Der König hatte bereits seinen Gesandten am Kaiserhofe, Raphael Lesschynski, hiermit beauftragt und entließ den Danziger Gesandten mit den besten Hoffnungen[4]).

---

[1]) 29, 5. [2]) U 22, 341. 342. 343. 344. 346. 349. S. R. P. V, 458.
[3]) 27, 8. 9. U 22, 348.
[4]) 29, 5. 27, 8. 5. U 78, 73. U 22, 347. 27, 8. 81. 91.

Da meldeten bald darauf Kaufleute, die von der Ostermesse zu Frankfurt a. M. zurückkehrten, Danzig wäre in der kaiserlichen Acht, die an vielen Orten bereits verkündet wäre. Der Fiskal des Kammergerichts hätte alle Gastwirte zu Frankfurt ausgeforscht, ob ein Danziger bei ihnen logiere oder ob einer ihrer Gäste mit Danziger Kaufleuten Handel treibe. So wären denn die Güter des Danziger Bürgers Friedrich von Hune in seiner Abwesenheit arrestiert und beim Frankfurter Rat deponiert[1]).

Sofort teilte Danzig diesen Tatbestand seinem Könige mit und bat, alle deutschen Kaufleute in Polen in gleicher Weise zu behandeln. Der polnische Gesandte am kaiserlichen Hofe aber war bereits zurückgekehrt, ohne etwas für Danzig ausgerichtet zu haben, denn man hatte beschlossen, alles Strittige zwischen dem Kaiser und Polen auf einer Zusammenkunft zu Posen zu verhandeln. Daher bat der polnische König Danzig, zu dieser Versammlung Gesandte zu senden[2]).

Über diesen Vergleichstag zu Posen, der vor allem den Streit des polnischen Königs mit dem Deutschen Orden schlichten sollte, liegt ein genauer Bericht des Danziger Sekretärs, Ambrosius Storm, vor[3]).

Er traf am 2. Juli in Posen ein und fand hier schon die Gesandten Polens, Maximilians, des Königs von Ungarn und Böhmen und des Deutschen Ordens vor. Der päpstliche Legat fehlte, weil er in Ungarn festgehalten wurde. Storm bat in der Danziger Angelegenheit sofort den Erzbischof von Gnesen um Beistand und überreichte dann den polnischen Räten die Danziger Denkschrift, die Befreiung von der kaiserlichen Acht und Taxe forderte. Man erwiderte ihm, er solle die Sache anstehen lassen, bis die Hauptsache mit dem Deutschen Orden entschieden sei, vorläufig aber könne man da noch kein Ende sehen. Storm benutzte die Zeit, um den Bischof von Ermland für Danzigs Sache zu gewinnen. Am 10. Juli teilten die polnischen Räte die Danziger Angelegenheit dem kaiserlichen Gesandten mit, hatte doch der polnische König selbst in einem Briefe seine Räte aufgefordert, sich der Sache Danzigs und Elbings anzunehmen.

Am 19. Juli wurde Storm zu den Verhandlungen der polnischen Räte mit den kaiserlichen Gesandten hinzugezogen. Der Erzbischof von Gnesen vertrat selbst die Sache Danzigs und führte aus: Danzig sei niemals eine Reichsstadt des Deutschen Reiches gewesen, es unterstehe seit alters dem polnischen Könige. Daher dürfe Danzig nie mit der kaiserlichen Acht belegt werden, da jede Rechtssache gegen Danzig vor den

[1]) 29, 5. 27, 8. 114.
[2]) U 5, 690.
[3]) 9, 384. U 78, 85.

polnischen König gehöre. Teile der Kaiser diesen Standpunkt nicht und veranlasse er sogar die Nachbarn Polens, den polnischen Untertanen zu schaden, so werde dadurch das Verhältnis zwischen Polen und Deutschland nicht gebessert. Der Führer der kaiserlichen Gesandtschaft, Fürstabt Hartmann von Fulda, ging auf diese historische Rechtsbegründung nicht ein, er erwiderte vielmehr, er sei Kammerrichter gewesen und kenne den Sachverhalt des Danziger Streites. Der Kläger habe gegen Danzig einen ordentlichen Prozeß angestrengt, Danzig sei vor Gericht nicht erschienen, daher sei es wegen Ungehorsams mit Recht der Acht verfallen. Wenn aber die Nachbarn Polens Danzig schädigen würden, so täten sie das mit Recht, denn sie hülfen dem Kläger. Darauf suchte der Bischof von Ermland den kaiserlichen Gesandten auf die Haltlosigkeit seiner Erklärung hinzuweisen und zeigte, daß kaiserliches wie geistliches Recht vorschreibe, jeder solle vor seiner nächsten Herrschaft verklagt werden. Dies sei mit Danzig und Elbing nicht geschehen, die Untertanen des polnischen Königs seien. Dies begründete er dann eingehend; leider verschweigt Storm in seinem Berichte, in welcher Weise dies geschah. Der Fürstabt aber, der seine schwierige Stellung wohl erkannte, brach die Verhandlung ab, indem er erklärte: „Ob der Kaiser keine Oberhoheit über Danzig habe, davon wollen wir zu anderer Zeit bequemer disputieren, da jedoch die Hauptsache der Posener Tagung beigelegt ist, so ist auch diese Sache leicht zu nehmen". Da rief ihm der Erzbischof von Gnesen zu: „Diese Antwort bestätigt unsern Verdacht, weshalb unsere Nachbarn sich gegen uns so verhalten". Aber die kaiserlichen Gesandten ließen sich auf nichts mehr ein und verabschiedeten sich.

So machte diese Tagung ebensowenig dem Danziger Streite mit dem Kaiser ein Ende, wie dem Streite zwischen Polen und dem Hochmeister. Freilich hatten sich die Ansichten geklärt, jeder wußte fortan, woran er war. Daher tröstete der Erzbischof auch Danzig, ruhig mit Geduld die Sache zu ertragen, der König werde gewiß jetzt mit Eifer die Interessen seiner Stadt vertreten, da er wisse, worauf die Bedrückungen Danzigs hinausgingen. Er teilte ferner dem Danziger Gesandten vertraulich mit, man werde mit Ungarn in nähere Verbindung treten, dann in Rom wegen des Deutschen Ordens Schritte tun und hierbei auch die Danziger Angelegenheit erledigen.

1510—1519.

Am 14. Dezember 1510 starb der Hochmeister Friedrich von Sachsen, am 13. Februar 1511 wurde Albrecht, Markgraf von Brandenburg, zum neuen Hochmeister gewählt. Von anfang an war er ent-

schlossen, den Lehnseid dem polnischen Könige nicht zu leisten, und er rechnete auf die Hilfe des Kaisers. Dieser versprach ihm auch alles, aber selbst einzugreifen war er zunächst nicht in der Lage, da er im Westen allzusehr beschäftigt war. König Sigismund von Polen, der entschlossen war, den neuen Hochmeister zum Eide zu zwingen, hatte im Mai 1511 eiligst nach Litauen ziehen müssen, das wieder einmal von den Tataren schwer heimgesucht wurde. Zudem begann er mit Ungarn Verhandlungen wegen der Heirat mit der schönen Barbara Zàpolya; am 2. Dezember 1511 wurde der Heiratsvertrag abgeschlossen, am 7. Februar 1512 fand die Hochzeit statt[1]).

Auch in dieser Zeit empfing Danzig weiter kaiserliche Briefe, die Reichstagsbeschlüsse und Berichte vom italienischen Kriegsschauplatze mitteilten, aber Danzig antwortete auf keinen, teilte nur die Kopien dem polnischen Könige mit. Dieser billigte das Verhalten Danzigs, hielt es jedoch auch nicht für nötig, mit dem Kaiser von neuem deswegen zu verhandeln[2]).

Furcht flößte Danzig erst die Nachricht der neuen Achtverkündigung gegen Danzig und Elbing vom 10. Dezember 1511 ein. Deshalb erhielt der Danziger Gesandte bei den Vermählungsfeierlichkeiten des Königs in Krakau, Ambrosius Storm, den Auftrag, den König um Hilfe zu bitten. Indessen, als Storm am 10. Februar 1512 seine Beschwerden über die kaiserliche Acht und die Forderungen zu den Reichshilfen vorbrachte, ließ sich der König gar nicht darauf ein und lachte nur. Sein Kanzler aber erklärte Storm: „waes ist von noten dieser sachen so ofte zu gedenken, sindt dem mole das nicht anders dobey zu thuen ist, dan sich der sachen zu entlegen wie sie alwege bevorhyn getan haben. Waes ist dan von not weiter sulche beswerunge umbe sust zu machen". Trotzdem versprach der Kanzler dem Storm, als dieser am 14. März vom König entlassen wurde, man werde wegen der Acht nicht ablassen, „der ko. Maj. die oren zcu ruffeln". In betreff der kaiserlichen Taxen habe der König durch einen besonderen Boten vom Kaiser eine Antwort erlangt, in der der Kaiser bekenne: „das sulche forderunge der Taxe vor das Romische Reich von unsers allergn. herrn koniges steten mehr aws gewoenheit dan noch rechte, noch deme is also von alders noch awsweisunge der alden register befunden, wird gehalden und gefordert". Daher habe der Kaiser den König gebeten, sich darum nicht weiter zu kümmern.

---

[1]) Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg. Bd. I, 3. 14. Liske, Der Wiener Kongreß von 1515 u. d. Politik Maximilians I. gegenüber Preußen und Polen, in Forsch. z. Dtsch. G. 18, 459.

[2]) U 22, 370. 371. 368. 369. 356. 357. 27, 8. Acta Tomiciana I, 229.

Zur Erläuterung fügte der König noch hinzu, der Kaiser nenne sich ja auch König von Ungarn und Herr über alle anderen Länder, und doch sei daran tatsächlich wenig oder nichts. Ebenso stehe es mit den Ansprüchen Maximilians auf Danzig. In der Jodeckschen Angelegenheit sei auch seit dem ersten Anfang vom Kammergericht nichts gegen Danzig vorgenommen worden, daher sei es das beste, zu schweigen, um die Sache nicht wieder zu erwecken. In nächster Zeit werde ein königlicher Bote an den kaiserlichen Hof ziehen, dieser solle dann von seiner Person aus, nicht auf Befehl des Königs, dieser Sache beiläufig gedenken, so werde die Sache am besten beigelegt.

Storm unterließ es nicht, bei dieser optimistischen Anschauung des Königs und Kanzlers letzteren darauf hinzuweisen, daß erst vor zwei Jahren zu Frankfurt gegen Danziger ein „rechtskomer" vorgenommen worden und der Danziger Kaufmann noch immer unsicher im Deutschen Reiche sei.

Der Kanzler schloß seinen Bericht an Storm mit der Erzählung, der Kaiser habe bei der letzten polnischen Botschaft geäußert, die Christenheit hätte einen hohen Gewinn von der Eintracht der Könige von Polen, Böhmen und Ungarn. Als aber nun Sigismund die ungarische Prinzeß hätte heiraten wollen, da habe der Kaiser mancherlei versucht, diese Heirat zu hindern, und als sie trotzdem zustande gekommen sei, habe er sich mit seinen Kriegen entschuldigt, daß er keine Gesandtschaft zur Hochzeitsfeier geschickt habe[1]).

Diese Hochzeit sollte auf Jahre hinaus das Verhältnis Maximilians zu Sigismund von Polen recht verrücken; denn Maximilian mußte in Sigismund seinen Nebenbuhler um die Erbschaft Wladislaws von Böhmen und Ungarn sehen[2]).

Freilich, zunächst schien die Meinung, die Sigismund dem Danziger Gesandten Storm zu Krakau offenbart hatte, sich zu bewahrheiten. Als Herzog Bogislaw von Pommern mehrmals Danzig mit der Exekution der kaiserlichen Acht drohte und sogar am 5. August 1512 seinen Hofmarschall Ewald Massow, Vogt zu Lauenburg, nach Danzig sandte mit der Nachricht, er werde von Michaelis an die kaiserliche Acht an allen Danzigern vollstrecken, da gelang es trotzdem den gemeinsamen Vorstellungen des polnischen Königs und Danzigs, dies zu verhindern. Auch wandte sich der polnische König an den Herzog Georg von Sachsen und den Markgrafen Joachim von Brandenburg mit der

---

[1]) 9, 385.

[2]) Goldberg, Zwanzig Jahre aus der Regierung Sigismunds I. Leipzig, Dissert. 1870. Fiedler, Die Alliance zwischen Maximilian und Wasilij Iwanovic. Denkschr. d. k. k. Akad. d. Wiss., Wien 1863.

Bitte, die Exekution gegen Danzig nicht zu gestatten. Er drohte, eventuell in gleicher Weise gegen die Untertanen beider Fürsten vorzugehen[1]).

Auf der Peterkauer Tagefahrt am 28. Oktober 1512 brachte Ambrosius Storm, der Danziger Ratssekretär, wieder die Achtangelegenheit zur Sprache. Er gab eine genaue Darstellung der ganzen Sache, verlas die letzte Achtserklärung vom 10. Dezember 1511 und betonte, daß Danzig gerade wegen seines Gehorsams gegen den König Johann Albert in diese Not gekommen sei, daß viele Kaufleute ihre Güter verloren hätten, daß der Sohn des früheren Bürgermeisters Georg Buck in Deutschland in der Gefangenschaft gestorben sei und daß dieses Übel noch größer würde, weil auch in Seeland, Holland, Brabant die Acht durchgeführt würde. Als Antwerpen die Exekution der Acht nicht habe anerkennen wollen, habe sich Maximilian heftig gegen diese Stadt gewandt. Der Erzbischof von Gnesen versprach im Namen des Königs mit Kasimir von Brandenburg zu verhandeln, der zu Peterkau die Bestimmungen für den Huldigungseid seines Bruders als Hochmeister beraten wollte. Am 9. Dezember teilte man Storm mit, Kasimir von Brandenburg wolle beim Kaiser alles vorbringen und auf dem nächsten Tage zu Posen (April 1513) Bescheid geben[2]).

König Sigismund schien mit Vertrauen dieser Antwort entgegenzusehen, daher hörte er voller Gleichmut, daß Danzig im Herbst den Reichstagsabschied von Cöln erhalten habe und zu den dort beschlossenen Auflagen herangezogen werde. Er glaubte, die kaiserliche Kanzlei habe ohne Einverständnis mit dem Kaiser Danzig herangezogen, weil Danzigs Stellung urkundlich noch nicht festgelegt sei[3]).

Danzig teilte das Vertrauen Sigismunds zu Kasimir von Brandenburg; als dieser im Januar 1513 von Königsberg nach Deutschland reiste, bat ihn der Danziger Rat, die Stadt von der kaiserlichen Acht, in die sie Jodeck „mit gunst und hulfe etlicher herren“ gebracht hätte, befreien zu helfen. Kasimir versprach alles und ließ sich eine schriftliche Darstellung der ganzen Angelegenheit mitgeben[4]).

Als aber Kasimir im Februar mit Kaiser Maximilian zusammengetroffen war, beschlossen sie Mitte März eine große Koalition gegen Polen zustande zu bringen. Ein österreichisch-dänisch-russisches Bündnis, dem sich die ansbachische und brandenburgische Linie der Hohenzollern wie die sächsischen Fürsten und der Hochmeister an-

---

[1]) U 33, 461. 461a. 462a. U 66, 14a. 27, 8. U 5, 742. S. R. P. V, 464. Kestner a. a. O., S. 67. Acta Tomiciana II, 104.

[2]) 29, 5. [3]) U 5, 749. Acta Tomiciana II, 156.

[4]) S. R. P. V, 466. 27, 8. 371.

gliedern sollten, sollte Sigismund von Polen dazu zwingen, auf die Errungenschaften des Thorner Friedens zu verzichten[1]).

Daß Kasimir für die Aufhebung der Acht gegen Danzig und Elbing sich bemühte, davon hört man nichts. Statt dessen trafen im Sommer 1513 neue Executorialbriefe gegen Danzig und Elbing in Danzig ein, die für den Gläubiger des verstorbenen Jodeck, Sigismund Zwickoff, ausgestellt waren[2]).

König Sigismund mußte seit dem Frühjahr gegen die Russen zu Felde liegen, sein Verhältnis zum Hochmeister wurde immer schlechter. Er wußte, daß der Kaiser den Hochmeister immer wieder anspornte, ihm den Huldigungseid zu versagen. Als ihm nun Danzig die neuen kaiserlichen Executorialbriefe und eine neue Ladung zum Wormser Reichstage mitteilte, da befahl er am 9. November 1513 dem Erzbischof Johannes Laski von Gnesen, der zum Papst reiste, dem Kaiser einen Brief zu überbringen und eine Antwort zu erbitten. Voller Zorn schrieb er hier dem Kaiser: er habe, auf die Gerechtigkeit des Kaisers rechnend, mehrmals durch Gesandte und Briefe ihn gebeten, seine Untertanen ungeschoren zu lassen; voll Staunen höre er jetzt von neuen Zitationen. Da er annehme, es geschehe ohne Wissen des Kaisers, so solle er sofort seinem Kammergericht entsprechende Weisung erteilen. Nicht ohne Absicht schloß er seinen Brief mit der Mitteilung von seinen Erfolgen gegen die Moskowiter und mit der Aufforderung, diesen schismatischen Fürsten gemeinsam zu bekriegen![3]) Am 9. Dezember wiederholte König Sigismund Laski seinen Befehl, für Danzig einzutreten und gab ihm den Rat, es wäre vielleicht nützlicher, mit dem Kaiser geheim zu verhandeln statt öffentlich. Aber auch hier war der König in zorniger Stimmung, denn er schrieb: „superbum est ac temerarium alienos subditos sibi vindicare“[4]).

Laski scheint wenig Glück gehabt zu haben, denn als 1514 der Großfürst von Moskau neue Erfolge errang, beschloß der Petrikauer Reichstag, zum Kaiser neue Gesandten zu schicken. Diese sollten Maximilian ersuchen, daß er den Hochmeister anweise, Polen seine Schuldigkeit zu leisten. Im Juni traf Raphael Lescynski mit reichen Geschenken am kaiserlichen Hofe ein, aber der Kaiser empfing ihn nicht, kaiserliche Räte erklärten ihm am 2. Juli, der Deutsche Reichstag werde mit oder ohne Zutun Polens die Sache mit dem Orden ent-

---

[1]) Übersberger a. a. O. S. 77. Joachim a. a. O. I, 40.

[2]) U 22, 379. 380.

[3]) Acta Tomiciana II, 262. U 5, 775 a. Ein ähnliches Schreiben schickte Sigismund dem Hochmeister. Siehe Joachim a. a. O. I, 55.

[4]) Acta Tomiciana II, 274.

scheiden, er habe Beweise in Händen, daß Danzig und Elbing zum Reiche gehören. Besitze der polnische König irgendeine Urkunde, durch die er seine Herrschaft über Danzig und Elbing beweisen könne, so solle diese der polnische Gesandte vorzeigen; könne er dies nicht, so solle der polnische König auf dem nächsten Reichstage den Beweis seines Besitzes erbringen. Gelinge ihm dies, dann wolle der Kaiser auf seine Rechtsansprüche über Danzig und Elbing verzichten[1]).

Bald darauf, am 4. August, nahm Maximilian formell einen Bündnisvertrag mit dem Großfürsten von Moskau an, und am 18. August erhielt zu Gmunden der kaiserliche Rat Melchior von Maßmünster die Instruktionen, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, den König von Dänemark und einige andere deutsche Fürsten zum Beitritt zum Bunde gegen Polen zu bringen. Diese Instruktion führte inbetreff Danzigs aus: Da, trotz der stiftungsmäßigen Freiheit des Deutschen Ordens der heiligen Maria, Polen denselben in seinen Gehorsam zu bringen, auch Danzig und Elbing, dem Kaiser und dem heiligen Reiche zugehörig, innezuhaben sich unterstehe, habe sich Maximilian zum Schutze gegen diese Übergriffe Polens wider den Orden und das Reich im vergangenen Jahr mit dem Großfürsten von Moskau verbündet. Würde sich Polen mit dem Kaiser gütlich einigen, so fordere er von Reichs wegen die Städte Danzig und Elbing. Es scheint jedoch, daß diese Forderung nicht als conditio sine qua non gelten sollte[2]). Zur gütlichen Handlung mit Polen wurde der 2. Februar in Lübeck bestimmt und der König Sigismund dazu geladen.

Der Kaiser war also zum Handeln entschlossen, es fragte sich nur, wie die deutschen Fürsten sich zu des Kaisers Plänen verhielten.

Da errang am 8. September das polnische Heer einen entscheidenden Sieg bei Orsza über den Großfürsten von Moskau. König Sigismunds Besorgnisse schwanden trotzdem nicht, erst jetzt erkannte er wohl ganz, welche große Gefahr die Gegnerschaft des Kaisers bereitete. Mit kluger Besonnenheit lenkte er trotz seiner Erbitterung gegen Maximilian in Bahnen ein, die zu einer Verständigung mit dem Kaiser führen sollten. Zwar beschickte er den Tag zu Lübeck nicht, er ersuchte aber die ungarischen Reichsräte, den König Wladislaw zu veranlassen, daß er den Kaiser bestimme, von seiner Feindseligkeit gegen Polen abzustehen[3]).

---

[1]) Joachim a. a. O. I, 65. Acta Tomiciana III, 124. Liske, Forsch. z. Dtsch. Ges. 7, 479. Goldberg a. a. O. S. 34.

[2]) Ulmann, Maximilian I. in dem Konflikte zwischen dem Deutschen Orden in Preußen und Polen, besonders in den Jahren 1513—15. Forsch. z. Dtsch. Ges. 18, 99ff.

[3]) Joachim a. a. O. I, 68. Voigt a. a. O. IX, 466. Acta Tomiciana III, 208. 213. In diesem Jahre erboten sich die Gläubiger zweier Männer, denen Jodeck seine

In Danzig entstand im Januar 1515 das Gerücht, im Februar finde in Lübeck eine Versammlung vieler Fürsten statt, um zu beraten, wie Preußen unter den Orden zu bringen sei. Daraufhin ließ Danzig seine Befestigungen prüfen und rüstete sich zum Kampfe[1]). Aber der Lübecker Tag hatte nicht den erwünschten Erfolg, die deutschen Fürsten ließen sich nicht für Maximilians Pläne gewinnen.

Um nun die Erwerbung von Böhmen und Ungarn sich zu sichern, war Maximilian bereits im Herbst 1514 dem König von Ungarn nähergetreten, mit diesem vereinbarte er im Februar 1515 eine Zusammenkunft zu Preßburg, zu der der König von Ungarn auch Sigismund von Polen heranzog, und die ihren Abschluß in Wien fand[2]). Durch eine Doppelheirat zwischen Wladislaws Kindern und seinen Enkelkindern befestigte Maximilian die Erbansprüche seines Hauses auf Böhmen und Ungarn, ausdrücklich aber wurde bestimmt, daß im Falle des erblosen Todes Ludwigs die Krone seiner Schwester, d. h. dem Hause Habsburg zufallen solle. So verzichteten die Jagiellonen auf ihre Weltmachtspläne zugunsten der Habsburger. Dafür erlangte Sigismund von Polen, daß Maximilian von seiner Verbindung mit Moskau abließ, den Thorner Frieden von 1466 als rechtsgültig anerkannte und versprach, den Deutschen Orden bei Auflehnung gegen die Bestimmungen desselben weder mit Rat noch mit der Tat zu unterstützen.

Diesem Preßburg-Wiener Kongreß ging in Polen ein Reichstag zu Krakau voraus, auf dem Danzig durch Eberhard Ferber vertreten wurde. Als dieser am 28. Februar zu Krakau den König ersuchte, bei dem Kaiser Schritte zur Aufhebung der Acht zu tun, da Danzig in Köln, Leipzig, Frankfurt, Holland, Seeland und Brabant deswegen bedrängt werde, erklärte der Kanzler, Ferber müsse wegen dieser Sache mit nach Preßburg ziehen[3]).

Ferber willigte ein und blieb auf dem ganzen Preßburger Fürstentage in der Umgebung des polnischen Königs. Wiederholt erinnerte er Sigismund, der Acht gegen Danzig zu gedenken, und endlich teilte man ihm mit, dem kaiserlichen Gesandten Kardinal Matthäus Lang, Bischof von Gurk, seien fünf Artikel übergeben, deren letzter die Danziger Angelegenheit behandele. Er fordere Aufhebung der Acht und jeder Citation Danzigs und Elbings und aller anderen polnischen

---

Forderungen cediert hatte, Danzig für geringe Kosten von der Acht zu befreien. Ob Danzig mit ihnen unterhandelte, ist nicht zu ersehen. (27, 8. 413. U 66, 163. 164. U 78, 123. 124).

[1]) Joachim a. a. O. I, 76. S. R. P. V, 468.

[2]) Ulmann, Kaiser Maximilian. II, 524.

[3]) 29, 6. Kestner a. a. O. S. 76 ff.

Untertanen vor ein weltliches Gericht des Kaisers, da derartiges dem Ansehen der polnischen Königskrone schade. Jede Streitsache zwischen Polen und dem Deutschen Reiche solle in Freundschaft, wie zur Zeit Kaiser Friedrichs III., beigelegt werden[1]).

Als dann am 20. Mai Sigismund mit dem kaiserlichen Gesandten den Präliminarfrieden schloß, fehlte die Bestimmung über Danzig und Elbing, weil der Gesandte hierfür keine Vollmacht besaß. Ferber wandte sich sofort an den König und veranlaßte ihn, nochmals mit dem kaiserlichen Gesandten über Danzig zu verhandeln, bis dieser versprach, er wolle beim Kaiser „eyn gut procurator derwegen" sein. In der Punktation vom 20. Mai lautete dann der 5. Artikel: „Wegen der wiederholten Belästigung der Untertanen des Königs Sigismund in den Städten Danzig und Elbing mit der Reichsacht und anderen dem Königreiche Polen schädlichen Mitteln soll bei der Zusammenkunft der Monarchen der Modus gesucht werden, wie dieselbe auf gerechte und billige Weise abgestellt werden könnte"[2]).

Am 21. Juli verhandelten dann Kaiser Maximilian und König Sigismund zu Wien über diesen Modus. Als Sigismund Absolution der Acht forderte, erwiderte der Kaiser: „es sey nicht an Ihm hynder dem Reiche die ocht also genzlich abetzulegen und zcu absolvieren." Er erbot sich dem polnischen Könige zu Liebe, die Acht „zcu seinen tagen fallen zcu lassen" und Danzig und Elbing zu den Reichspflichten nicht heranzuziehen. Dies wolle er auch dem Kammergericht mitteilen und zugleich in einem offenen Briefe seinen Ständen bekanntgeben. Diese Darstellung verdanken wir dem Berichte Eberhard Ferbers, er schließt sie mit den Worten: „dobey ist och die sache der acht gebliben"[3]).

So wurde denn am 22. Juli der Friedensvertrag abgeschlossen, in dem freilich Maximilians Standpunkt höchst unklar zum Ausdruck kam: nos exnunc iam easdem civitates ab iisdem bannis absolvimus et liberas esse decernimus ac id ipsum iudicio Camere nostre Imperialis literis nostris denunciabimus mandabimusque, ut easdem civitates a preteritis bannis absolutas dimittat et in futurum ex quibuscunque causis ad cuiuscunque instantiam nunquam audeat bannire vel quovismodo infestare, nullumque iudicium contra easdem civitates et earum similes a nostra Imperiali iuditii Camera deinceps instrui et fieri permittemus[4]).

---

[1]) „omnia et singula in ea tranquillitate, amicitia et mutua necessitudine inter utrimque subditos prout tempore regiminis divini frederici Imperatoris et regis Cazimiri erat, serventur". 29, 6.

[2]) Fiedler a. a. O. S. 212. 267. [3]) 29, 6. Mss. Uph. 111. Dogiel IV, 200.

[4]) U 22, 398. 399. 400. Acta Tomiciana III, 412. Dogiel I, 175.

Nach dieser Erklärung hatte es den Anschein, als ob Maximilian für alle Zeiten auf die Jurisdiktion über Danzig und Elbing verzichtet hätte. Als jedoch Maximilian bereits am 4. August seinem Versprechen durch ein Schreiben an den Kammerrichter Sigismund, Grafen zum Hag, nachkam, vertrat er dieselbe Ansicht wie bei der mündlichen Verhandlung mit dem polnischen Könige. Er erklärte: er habe Danzig und Elbing von der Acht absolviert, die Städte in des Reiches Gnade aufgenommen und „dartzue zugesagt, unser leben lang nichtz wider Sy procedieren zulassen und empfelhen euch ernstlich, das Ir gegen den genanten von Tantzgau und Elwingen . . . . unser leben lang nit richtet, urteilet oder procedieret“ [1]).

Maximilian wollte also Danzig und Elbing nur für seine Regierungszeit von der Acht befreien, er hatte beide Städte nicht aus dem Reichsverbande entlassen [2]).

Am 29. August 1515 kehrte Ferber nach Danzig zurück und meldete voll Stolz: „Danzig sei „absolvieret worden von des Keysers acht, guit und frey“ [3]).

Doch noch vor Abschluß des Wiener Friedens war Danzig ein neuer Gegner in dem Jodeckschen Handel erstanden. Hans Rudick zu Mainz hatte die Witwe Bernhards von Effer geheiratet, dem Jodeck 1501 seine Forderungen an Danzig abgetreten hatte, und dieser hatte am 20. Juni zu Worms neue Executorialbriefe gegen Danzig und Elbing erwirkt [4]).

König Sigismund erinnerte sogleich den kaiserlichen Gesandten Matthias Lang, Bischof von Gurk, an den Wiener Vertrag und forderte ihn auf, da die jüngst ausgegangenen Executorialbriefe nicht im Sinne des Kaisers sein könnten, beim Kaiser zu bewirken, daß Danzig und Elbing durch solche Citationen und Dekrete nicht mehr behindert würden [5]).

Danzig aber entsandte den Ratsschreiber Jakob Fürstenberg, um die Absolution der Acht Fürsten und Städten und dem Kammergericht zu Worms zu melden. Am 10. Oktober hatte er in Wittenberg beim Kurfürsten Audienz und erhielt eine günstige Antwort. Am 29. Oktober erschien er vor dem Kammergericht und beklagte sich, daß es den

---

1) U 22, 401. Siehe: Anhang. I.

2) Ulmann, Kaiser Maximilian Bd. II, 535 geht zu weit.

3) S. R. P. V, 474.

4) U 21, 395. 396. Rudick war einst Diener des Kurfürsten zu Brandenburg gewesen und dann in den Dienst des Erzbischofs von Mainz getreten, an beiden Fürsten fand er in seinem Rechtshandel bereitwillige Helfer. (U 23 B, 111.)

5) Acta Tomiciana III, 419.

zwischen Maximilian und Sigismund von Polen geschlossenen Vertrag und die dort festgesetzten Freiheiten für Danzig und Elbing nicht beachte[1]).

Doch der Kammerprokuratorfiskal Reinhard Dhiel wies ihn in zwei Sitzungen ab, indem er ausführte, Maximilians Mandat vom 4. August wäre „widder des heiligen Reichs ordnung, auch wider unseres selbes verpflichtung und verwilligung", es wäre bei dem Drange der Geschäfte heimlich erschlichen („per surreptionem et obreptionem"). Dann hätten Danzig und Elbing bei der Absolution erklärt, sie hätten sich mit ihren Gegnern über die Geldzahlungen geeinigt. Dies entspräche aber nicht der Wahrheit, denn Hans Rudeck aus Mainz hätte noch Forderungen gegen Danzig. Zugleich eröffnete der Präsident des Kammergerichts dem Danziger Gesandten, es wäre von Reichs wegen eine Taxe für das Kammergericht für alle Städte festgesetzt; obgleich Danzig bisher diese Taxe noch nie entrichtet hätte, würde man sie nicht vergessen[2]).

Bald darauf strengte das Kammergericht sogar einen Prozeß gegen Leipzig, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt an, weil diese trotz der Acht gegen Danzig mit dieser Stadt Handel trieben[3]).

Fürstenberg aber wandte sich auf Befehl seiner Stadt an den Kaiser selbst. Diesen traf er am 9. Dezember „auf der straße 16 Meilen jenseits von Ulm". Auf Schloß Ehrenberg (an der Grenze von Tirol) überreichte er am 11. Dezember sein Beglaubigungsschreiben und als er dem kaiserlichen Sekretär Vinsterwalde sein Anliegen vorgetragen hatte, erhielt er den Befehl, dem kaiserlichen Zuge zu folgen, denn der Kaiser könne erst nach Rücksprache mit seinem Kanzler, der z. Zt. in Füssen weile, eine Antwort geben. „So bin ich nun 40 Meilen gefolgt", schreibt Fürstenberg am 21. Dezember 1515 aus Ulm an den Rat seiner Stadt, „entschuldigt die lange Zögerung, aber auch anderen großen Herren gehts am kaiserlichen Hofe nicht besser als mir"[4]).

Zu Augsburg traf dann endlich der kaiserliche Kanzler ein, ihm trug Fürstenberg sein Anliegen vor. Aber der Kanzler erklärte: der Kaiser habe Danzig und Elbing nur für seine Lebenszeit von der Acht absolviert, in diesem Sinne werde er dem Kammergericht berichten und befehlen. Als Fürstenberg sich auf den Wiener Vertrag berief, machte ihm der Kanzler den Vorschlag, der Kaiser werde ein anderes Absolutionsmandat erlassen, aber Danzig und Elbing

---

[1]) S. R. P. V, 473. 9, 1. U 22, 408. [2]) 29, 6.
[3]) Liske, Forsch. z. Dtsch. Gesch. 7, 545. [4]) 9, 1. 39.

müßten sich schriftlich verpflichten, daß diese Absolution nur während der Regierung Maximilians gelten solle! Auch hierzu gab Fürstenberg seine Zustimmung nicht; er wandte sich an den Königlich polnischen Gesandten Johannes Flaxbinder, der gerade nach Augsburg gekommen war. Dieser wunderte sich, als er den Sachverhalt hörte, denn er war gerade beim Kaiser gewesen, hatte mit ihm wegen der Acht gesprochen und der Kaiser hatte ihm versichert, alles Strittige sei beigelegt, er habe selbst dem König Sigismund davon Mitteilung gemacht. Selbst unternahm der polnische Gesandte nichts im Interesse der Stadt Danzig, da er ja den kaiserlichen Hof verlassen hatte und in die Heimat reiste[1]).

Der kaiserliche Kanzler machte noch einmal Fürstenberg einen Vorschlag; danach sollte der Kaiser Danzig und Elbing ohne Einschränkung von der Acht befreien und dies allen Ständen mitteilen, Danzig und Elbing aber sollten dann die Kosten bezahlen. Da Fürstenberg hierzu keinen Auftrag hatte und diese Kosten eine große Summe Goldes erforderten, so beschloß er abzureisen. Da fertigte man dann ein kaiserliches Schreiben an das Kammergericht ab, das auf den 7. November 1515 zurückdatiert, der Oktobervorgänge vor dem Kammergericht gedachte und das Gebot vom 4. August 1515 wiederholte[2]).

Zugleich hatte Maximilian auch den Städten Leipzig, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt befohlen, die Mandate des Kammergerichts nicht zu beachten, und hatte das Kammergericht beauftragt, sein Mandat zurückzuziehen. Desgleichen suchte er den neuen Kläger gegen Danzig zufrieden zu stellen: er forderte selbst Danzig auf, die Forderung zu begleichen, er verwandte sich dafür beim polnischen Könige und bestimmte endlich den Erzbischof von Mainz und den Kläger selbst, sich an den polnischen König zu wenden. Maximilian war also bemüht, den Stein des Anstoßes möglichst zu beseitigen, er wollte mit dem polnischen Könige in Frieden leben, aber die Ansprüche des Reiches auf Danzig und Elbing nicht willig aufgeben[3]).

Auch Sigismund war bemüht, dem Wunsche des Kaisers zu entsprechen, er forderte genauen Bericht von Danzig, und dieses erklärte sich gleichfalls bereit, sich mit dem Kläger zu einigen[4]).

Im Juni 1516 aber wurde Gregor Fischer aus Danzig von Jacob Sendelberger mit Hilfe der Junker Heintz v. Willighenn und Caspar

[1]) Joachim a. a. O. I, 94. [2]) 29, 6.

[3]) Liske, Forsch. z. Dtch. Gesch. 7, 545. Übersberger a. a. O. S. 98 ff. U 22, 411. 412. 415. 416.

[4]) U 5, 817. 27, 8. 448.

v. Frankenstein gefangen gesetzt und mußte sich verpflichten, alle Vierteljahr sich zu stellen, bis Danzig und Elbing dem Sendelberger gemäß der Executorialbriefe für Jodeck „abtrag und vorgenugunghe“ geleistet hätten. Als dann im Namen Rudecks die Ritterschaften von Hildesheim, der Altmark und der Priegnitz und die Herzöge von Mecklenburg Danzig drohten, wenn es sich nicht mit Rudeck einige, die kaiserlichen Executoriale auszuführen, und als die Marienburger Tagfahrt der preußischen Stände Danzig nicht raten konnte, da entschloß sich Danzig, den Schutz des Königs von neuem anzurufen. Die Gesandten nach Kauen erhielten im April 1517 den Auftrag, darauf hinzuweisen, daß Danzig, selbst wenn es sich von einem Kläger durch Zahlung löse, sofort von 10 neuen angegriffen würde. Sie sollten ferner eingehend von der ergebnislosen Reise Fürstenbergs berichten und mitteilen, daß Fürstenberg auch von einer neuen Ladung Danzigs zum Reichstag nach Augsburg gehört habe[1]).

Den Einigungstermin, welchen der Probst von Hildesheim auf Wunsch des Erzbischofs von Mainz und des Kaisers auf den 28. April 1517 zu Lübeck bestimmte, wies Danzig am 1. April ab, indem es erklärte, es werde sich nur dem Richterspruche des Königs von Polen unterwerfen. In gleicher Weise antwortete Danzig dem Adel von Hildesheim, der Altmark und der Priegnitz[2]).

Der polnische König meinte, es wäre unnötig, eine neue Absolution vom Kammergericht für Danzig und Elbing zu fordern, Danzig und Elbing sollten nur dem polnischen Gesandten Johannes Flaxbinder selbst befehlen, in dieser Sache am Kaiserhofe zu verhandeln[3]).

Statt seiner übernahm es Raphael Lescynski, den der König im Frühling 1517 nach dem Tode Barbara Zapolyas wegen seiner Heirat mit Bona Sforza zu Maximilian sandte, Danzigs Sache zu vertreten. Auch ihm gegenüber stützte sich das Kammergericht darauf, daß Danzig in einem ordnungsgemäßen Prozeß unterlegen sei. Danzig sah sich deshalb gezwungen, seinem Unterhändler einzuschärfen, daß es wegen Nichterscheinens in contumaciam verurteilt sei, wo es in keiner Weise dem Rechtsspruche des Kammergerichts unterstehe. Als Lescynski dann mit dem Kläger Spengler einen Vergleich schließen wollte, erklärte ihm Danzig, es werde ihm die geforderten 100 bis 200 Gulden nur auszahlen, wenn Spengler für alle anderen Kläger Kaution leiste und das kaiserliche Urteil gegen Danzig kassiert werde;

[1]) U 82, 236. U 22, 424. 425. 426. 427. U 23 B, 134. U 32 A, 62. 29, 6.
[2]) U 22, 423. 428. 429. 27, 9. 19—21.
[3]) U 66, 240.

sonst würden sich viele andere Kläger dasselbe Recht wie Spengler anmaßen[1]).

Der Kaiser aber, der auf dem Reichstag zu Mainz 1517 von den Reichsstädten auf Grund des Danziger Rechtsfalles um Verbesserung des Reichs-Justizwesens ersucht wurde und der andererseits vom Kurfürsten von Mainz wahrscheinlich bedrängt wurde, für den Kläger Rudeck gegen Danzig einzutreten, bemühte sich nochmals, den Streit gütlich beizulegen; denn er wollte auf jeden Fall in Freundschaft mit Polen leben[2]). Er forderte Danzig noch einmal auf, die Rechtsnachfolger Jodecks zu befriedigen, da die Aufhebung der Acht die Rechtlichkeit der Forderungen nicht aufgehoben habe: gleichzeitig bat er den Probst von Hildesheim, noch einmal eine Einigung zwischen Danzig und den Rechtsnachfolgern Jodecks zu versuchen[3]).

Aber Danzig lehnte alles ab; daher wandten sich die Kläger an den Kurfürsten von Mainz und andere Fürsten, die auf dem Reichstag zu Augsburg den Kaiser ersuchten, die Execution ergangener Kammergerichtsurteile mit Ernst auszuführen. Die zu Augsburg 1518 geplante Reform des Kammergerichts scheiterte aber völlig[4]). Als daher auf dem Hansetage zu Lübeck der Bürgermeister von Cöln berichtete, einige Bürger von Cöln seien beinahe von Executoren der über Danzig ausgesprochenen Achtsurteile mit einem Schiffe abgefangen worden, erklärte der Danziger Bürgermeister Hinrik Wyse ruhig und stolz: die ganze Klage Jodecks sei unwahr gewesen, wenn er aber etwas gegen Danzig rechtlich hätte unternehmen wollen, so hätte er vor dem polnischen Könige klagen müssen „und weren em unse oldesten eynen pennyngk schuldig gewest, man sulde em eynen Schilling darover gegeven hebben“[5]).

So stolz auch diese Rede des Danziger Bürgermeisters klingt, trotz alledem hatte Danzig während der Regierung Maximilians es nicht erreichen können, aus dem Verbande des Deutschen Reiches

---

[1]) Joachim a. a. O. I, 128. 27, 9. 33. 72. Wenn Kestner (Zs. d. Westpr. Geschv. III, 4.) meint, Danzig habe sich mit Spengler und den anderen Erben Jodecks 1517 geeinigt, so irrt er. Auch hört die Korrespondenz über diesen Gegenstand mit dem Briefe an Lescynski nicht auf, sondern der Jodecksche Rechtshandel spielt noch mehrmals in den nächsten Jahrzehnten eine Rolle. Noch 1549 finden Verhandlungen in dieser Sache mit dem Kammergerichte statt. (27, 20.)

[2]) Ulmann, Kaiser Maximilian Bd. II, 654. Liske, Forsch. z. Dtsch. Gesch. Bd. 7. 545. Joachim a. a. O. II, 21 ff.

[3]) U 22, 435. 436. 437.

[4]) Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II. 656. Liske, Forsch. z. Dtsch. Gesch. B. 7. 545.

[5]) H. R. VII, 113.

für immer entlassen zu werden. So sehr der Wiener Vertrag dem Wunsche Danzigs entsprach, die rechte Auslegung desselben bot der kaiserliche Brief an das Kammergericht. Wie in der Angelegenheit des Deutschen Ordens versuchte Maximilian trotz aller Verträge, in den Fragen der östlichen Politik nach wie vor seine Hand im Spiele zu halten, die dortigen vielverschlungenen Irrungen in der Schwebe zu belassen und je nach seinem Vorteile zu gelegener Stunde das letzte Wort zu sprechen[1]).

Enthielt sich der Kaiser seit 1515 seinem Versprechen gemäß, Danzig zu Reichsabgaben heranzuziehen, so trug er kein Bedenken, in der Reichsmatrikel 1518 Danzig mit 70 Gulden für das Kammergericht eintragen zu lassen. Als er am 5. Januar 1518 die gegen Christian VII. von Dänemark rebellierenden Schweden in die Reichsacht erklärte, verbot er auch Danzig, irgendwelche Hilfe den Schweden zu leisten[2]). Und daß die Reichsfürsten Danzig als Reichsstadt ansahen, erkennen wir aus der Aufforderung an Danzig, am 15. Juli (1518) einen Gesandten nach Gutterbach (Jüterbogk?) zur Wahl eines Kreishauptmanns zu schicken[3]).

Danzigs Verhältnis zu Karl V.

Am 12. Januar 1519 starb Kaiser Maximilian, und am 21. Mai 1519 entsandte der polnische König seine Gesandten, Matthias, Bischof von Leslau, und Raphael Leszynski, zur Kaiserwahl nach Frankfurt a. M., wo sie am 11. Juni ankamen. Sigismund erhoffte große Vorteile, da er als Vormund Ludwigs für Böhmen eine Kurstimme beanspruchte. Aber die deutschen Kurfürsten sprachen ihm diese ab, und so brachte ihm die Kaiserwahl in keiner Beziehung irgendeinen Nutzen[4]).

Danzig schickte den polnischen Gesandten am 22. Juni ein Schreiben nach, in dem es ihnen 100 Gulden versprach, wenn sie vom neuen Kaiser eine Bestätigung der Wiener Absolution von der Acht erlangten. Der Bote aber fand die Gesandten nicht, er brachte den Brief nach Danzig zurück. Trotzdem baten die polnischen Gesandten Karl schriftlich, die preußischen Städte nicht durch das kaiserliche Gericht zu belästigen, und Karl gab den Befehl, alles nach altem Brauche durchzuführen und seine Ankunft in Deutschland zu erwarten[5]).

[1]) Joachim a. a. O. I, 112.

[2]) Liske, Forsch. z. Dtsch. Gesch. 7, 546. Boeszoermeny a. a. O. S. 19.

[3]) U 22, 438. 439. 440.

[4]) Act. Tom. V, 48. 52. Liske, Des poln. Hofes Verhältnis z. Wahl Karls V., Hist. Zs. 16, 78. [5]) 27, 9. 291. Dogiel IV, 205.

Die kaiserliche Kanzlei jedoch betrachtete Danzig als zum Reiche gehörig und lud es zum Reichstage nach Worms. Der polnische Gesandte Rosenbersky aber erhielt den Auftrag, sein König solle auf dem Wormser Reichstag Beweise vorlegen, daß die Stadt Danzig nicht zum Deutschen Reich gehöre[1]).

Als Karl V. nach den Niederlanden gekommen war, bemühten sich die Cessoren der Jodeckschen Forderung, vom Kaiser eine Bestätigung der Urteilsbriefe Maximilians zu erlangen. Voller Angst hörte davon der Danziger Sekretär Jacob Fürstenberg auf dem Hansetag zu Brügge und bat den Danziger Rat eiligst um Instruktionen, „uff das men dieselbigen frommen lewte in irem vornemen impedieren müchte“[2]).

Danzig wandte sich an den polnischen König, und dieser beauftragte seinen Gesandten Hieronymus Laski, den Kaiser an den Wiener Vertrag zu erinnern und ihn von jeder Erneuerung der Acht gegen Danzig abzuhalten; dann ersuchte er auch schriftlich den Kaiser, Danzig und Elbing fortan nicht mehr mit Evokationen zu Reichstagen zu belästigen und seine officiales dahin anzuweisen[3]).

Als auf der Tagefahrt zu Thorn im Januar 1521 kaiserliche Gesandte sich bemühten, den Hochmeisterkrieg, der seit 1519 zwischen dem Hochmeister Albrecht von Brandenburg und König Sigismund von Polen währte, beizulegen, brachte der Danziger Gesandte Eberhard Ferber die Achtsache hier zur Sprache. Er erinnerte an den Wiener Vertrag von 1515 und an den Befehl Maximilians an das Kammergericht, legte beide Urkunden vor und wies darauf hin, es habe trotzdem ein gewisser Zwickhoff beim Kaiser und beim Kammergericht die Urteilssprüche sollicitieren und ergangene Executoriale aufs neue ausrichten lassen. Der kaiserliche Gesandte, Domprobst von Brixen, Sebastian Sprenz, versprach dem Kaiser Bericht zu erstatten und versicherte, Karl V. werde das, was Maximilian anerkannt habe, auch halten.

Am 10. April unterrichteten die Danziger Gesandten die kaiserlichen auf ihrer Herberge eingehend über den Sachverhalt und erhielten von diesen noch einmal das Versprechen, sie würden sich beim Kaiser zu Danzigs Gunsten verwenden.

Am 20. April, einem Tage vor Abschluß des fünfjährigen Waffenstillstandes mit dem Hochmeister, teilte Ferber dem Könige noch mit, ein „Capteyn“ habe sich mit „in die Sache der key. acht gefluchten“ und vom Hochmeister die Erlaubnis erhalten, die Danziger und

[1]) 29, 6. [2]) 9, 1. 130. 152. [3]) U 5 A 961. 989.

Elbinger in seinen Landen anzuhalten. Das könnte zu einer großen Not für den Danziger Kaufmann werden, wenn dieser auch in Zukunft die Danziger Güter anhalte, da könnte leicht „das forige spil widderumbe zu gange komen". Der König aber lehnte es ab, einzuschreiten, bevor die Danziger in den Landen des Hochmeisters Schaden erlitten hätten[1]).

In der Angelegenheit der Acht teilte dann der polnische König den Danziger Gesandten, Eberhard Ferber und E. Nydderhoff, zu Krakau am 9. Dezember 1521 mit, der Kaiser habe die Acht gegen Danzig auf ein Jahr aufgeschoben, weil die Rechtsnachfolger Jodecks vor dem polnischen König ihr Recht suchen wollten. Der König habe diesen deshalb für ein Jahr sicheres Geleit zugesichert[2]).

Hatte der Hochmeister dem Thorner Kompromiß 1521 zugestimmt, so war er doch immer noch entschlossen, mit Hilfe des Kaisers und der deutschen Fürsten auf irgendeine Weise die westpreußischen Gebiete von Polen zurückzuerobern[3]).

Als nun der polnische Gesandte Rosenbersky mit dem Erzbischof von Mainz wegen Aufhebung der Acht über Danzig verhandelte, meinte dieser, der Orden habe lange Zeit das ganze preußische Land, auch Pommerellen besessen, Polen habe es ihm entrissen. Rosenbersky bewies ihm das Gegenteil, so daß der Erzbischof erklärte, dann dürfe ja das Land auch vom Kammergericht nicht belastet werden, aber das fordere Polen ja nicht. Rosenbersky nutzte dieses Zugeständnis nicht aus, auf seinen Bericht hin war jedoch König Sigismund gewillt, auch diese Frage zur Entscheidung zu bringen[4]).

Währenddessen war ein neuer Konflikt zwischen Danzig und dem Deutschen Reiche entstanden.

In dem Kampfe Christians II. von Dänemark gegen das aufständische Schweden hatte Maximilian, wie oben gesagt, auch Danzig verboten, mit Schweden Handel zu treiben. Mit Christian hatte nun der Hochmeister seit 1518 Verhandlungen begonnen, die schließlich zum Bündnis führten.

Damit war die Stellung für Danzig überaus schwierig, es schwankte lange hin und her, es wollte mit Christian nicht ganz brechen, andererseits wollte es keine Gemeinschaft mit dem Orden und vor allem mit Schweden Handel treiben[5]).

---

[1]) 26, 6. Mss. Uph. 112, 227, 235. Joachim: a. a. O. II, 159.

[2]) 29, 6. Hier steht: „Jodeck wolle sein Recht in Polen suchen." Jodeck war aber schon längst tot.

[3]) Joachim a. a. O. III, 7 ff. [4]) 29, 6.

[5]) Boeszoermeny a. a. O. S. 38.

Die Erzherzogin Margaretha hatte als Gubernatorin der Niederlande Danzig vor diesem Handel gewarnt, ebenso hatte Karl V. dies nochmals am 19. August 1520 verboten. Im Juni 1521 hatte dann Christian von Dänemark den Kaiser Karl V. bestimmt, jede Hilfe und Zufuhr nach Schweden, auch jede Feindseligkeit gegen Dänemark bei einer Strafe von 2000 M Goldes zu verbieten[1]). Auch an Danzig erging das kaiserliche Gebot mit dem weiteren Befehl, innerhalb von 45 Tagen dem König Christian von Dänemark „durch glaublichen scheynn" anzuzeigen, daß sie das Gebot halten wollten, oder vor dem Reichsstatthalter und Reichsregiment zu Nürnberg „redlich orsachen dawider" vorzubringen oder geächtet zu werden[2]).

Im November traf diese kaiserliche Botschaft in Danzig ein, und sofort beschloß man, gegen die Zuständigkeit des Kammergerichts und des Reichsregiments bei diesem selbst Protest zu erheben und den Ratssekretär, Ambrosius Storm, an den König Sigismund zu senden, um von ihm ein Schreiben an den Kaiser selbst und das Kammergericht zu erwirken. Hierdurch hoffte man, jenem Protest einen größeren Nachdruck zu geben und mehr Achtung zu verschaffen. Als Prokurator beim Kammergericht wurde am 29. November 1521 Magister Urban Ulrich, Priester aus Oliva, bevollmächtigt; am selben Tage verließ er Danzig mit einem Schreiben an den Rat von Nürnberg, in dem dieser mit dem ganzen Rechtshandel bekannt gemacht und gebeten wurde, auf Kosten der Stadt einen erfahrenen Advokaten zum Substituten des Danziger Anwalts zu ernennen[3]).

Bereits am 27. November war Ambrosius Storm nach Peterkau gereist, um vom König die verlangten Schreiben zu erhalten. Am 8. Dezember reichte er seine Botschaft an den König bei dem Großkanzler schriftlich ein, als er aber um eine rasche Erledigung bat, erklärte der Kanzler, man habe anderes zu tun. Da schenkte Storm ihm 10 Gulden Goldes und „damit habe ich", so berichtete Storm dem Danziger Rate, „alle swerheit, welche se. gn. gemacht hot, uberwonnen". Storm durfte selbst die Briefe an Kaiser und Kammergericht entwerfen und bereits am 14. Dezember hatte er sie mit der Unterschrift des Königs in seinen Händen. Er sandte diese dann sofort an den Rat von Nürnberg mit der Bitte, sie dem Danziger Gesandten zu übermitteln[4]).

In den Weihnachtstagen traf Magister Ulrich in Nürnberg ein und nahm hier die Briefe vom polnischen Könige in Empfang. Der Rat

[1]) S. R. P. V, 521.
[2]) U 22, 456.
[3]) 27, 9. 600 ff. Boeszoermeny a. a. O. S. 40.
[4]) 9, 1. 29, 6. Ms. Uph. 112.

zu Nürnberg gab ihm als Rechtsbeistand Dr. Conrad v. Swabach, dem der Danziger Rat alsbald eine Vollmacht für drei Monate erteilte und 30 Gulden zahlen ließ. Zugleich erfuhr aber der Danziger Gesandte, daß die Rechtsnachfolger Jodecks ihre Sache wieder dem Kammergericht unterbreitet hätten, da Maximilian die Absolution Danzigs nur von der Acht, nicht von den wirklichen Forderungen erteilt habe[1]).

Am 7. Januar 1522 erschien der Danziger Gesandte zum ersten Male vor dem Reichsregiment. Seine Instruktion vom Danziger Rate enthält folgende Punkte:

1. Auf dem angesetzten Rechtstage ist sofort die Nichtzuständigkeit des Kammergerichts (exceptio declinatoria fori) zu erklären, da Danzig dem polnischen Könige unterstehe, das Kammergericht aber nur für die „ane mittel dem Reiche underworffenen" sei.
2. Wird die exceptio fori nicht anerkannt, so ist an den Kaiser zu appellieren.
3. Würde diese Appellation nicht gestattet, so ist jeder weitere Prozeßversuch abzulehnen.
4. Es ist darauf hinzuweisen, man wolle ein Urteil in contumaciam verhüten.
5. Zur „Unterrichtung" kann erklärt werden, der Hafen Danzigs gehöre dem Könige von Polen und könne niemals von der Stadt gesperrt werden.
6. In der Jodeckschen Streitsache ist auf die Kaiserliche Absolution zu verweisen und auf einen Artikel im Kaiserlichen Kammergericht: „der dy alden processe vorhyn ergangenn widder dy, welche ane mittel den kayserlichen Kammergerichte nicht seynt underworffen, thut verlegen, cassieren und thilgen."
7. Berufe man sich hierbei auf das Kontumazurteil, so ist darauf hinzuweisen, daß das Kammergericht nur die laden darf, die dahin gehören; da Danzig jedoch dem Kammergericht nicht verpflichtet sei, könne es auch nicht im contumaciam verurteilt werden[2]).

Leider geben die Akten keinen näheren Aufschluß über die Verhandlungen des Danziger Gesandten im Jahre 1522 vor dem Reichsregiment und Reichskammergericht. Wahrscheinlich werden die Jodeckschen Prozeßakten zu den 3500 Aktenstößen gewandert sein, die das Kammergericht aufzuarbeiten hatte[3]).

[1]) 9, 1. 27, 9. 613. 626.

[2]) 27, 9. 600.

[3]) Baumgarten, Geschichte Karls V. Bd. II, 1. S. 184.

Das Reichsregiment trug indessen keine Bedenken, Danzig an den vom Wormser Reichstag zur Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts bewilligten Anschlag von 350 Gulden wiederholt zu mahnen, mit einer Strafe von 10 M Goldes zu bedrohen und bei Nichtzahlung zur Verantwortung vor das Kammergericht zu fordern. Ferner lud das Reichsregiment Danzig im Namen des Kaisers zum Reichstag nach Nürnberg, um über die Türkengefahr zu beraten, und belegte es für diesen Türkenkrieg mit einem Beitrage von $751^1/_2$ Gulden[1]).

Danzig teilte diese Tatsachen dem polnischen Könige mit und bat um seinen Schutz; dieser vertröstete den Rat der Stadt damit, sein Gesandter werde auf dem Nürnberger Reichstage diese Mißstände beseitigen. Er wollte die Danziger Angelegenheit zugleich mit der preußischen Frage, die seit dem Thorner Kompromiß von 1521 vor dem Kaiser entschieden werden sollte, erledigen. Hatte ja doch der Kaiser am 15. Februar 1522 auch in dieser Frage dem Reichsstatthalter, Erzherzog Ferdinand, und dem Reichsregimente Vollmacht gegeben. Ferdinand gab sich jedoch keine Mühe, einen Frieden zwischen dem polnischen Könige und dem Hochmeister zustande zu bringen; deshalb wurde auch die Danziger Angelegenheit nicht gefördert. Danzig selbst war 1522 vornehmlich durch den Krieg gegen Christian von Dänemark in Anspruch genommen, dessen Macht immer mehr dahin sank, dessen Gegner auch der polnische König geworden war[2]).

Von den deutschen Fürsten suchte nur Joachim von Brandenburg Christian zu unterstützen, er sammelte im April 1523 ein Heer und versuchte in Nürnberg beim Reichsregiment neue Unannehmlichkeiten für Danzig und den polnischen König zu bewirken. Zusammen mit dem Hochmeister erwirkte er hier zwei neue Executoriale: Das eine vom 10. März lud den Danziger Rat vor, weil er weder vor dem Kammergericht erschienen sei, noch die auferlegten Taxen bezahlt, noch das Kaiserliche Mandat zugunsten des dänischen Königs beachtet habe. Das andere vom 13. März bedrohte Danzig, wenn es nicht bis zum 1. Juni vor dem Kammergericht erschiene, mit der Reichsacht[3]).

Vergebens bat Dr. jur. Conrad v. Schwopbach, da er keine direkte Vollmacht mehr vom Danziger Rate besaß, mit der Sache zu zögern, bis er Danzig benachrichtigt habe, auch erklärte er die Nichtzuständigkeit des Kammergerichts über Danzig, trotz alledem bestand der Fiskal darauf, beide Sentenzen zu veröffentlichen.

---

[1]) U 22, 457. 465. 460. 461. 462. 463. Ms. Uph. 112, 572.

[2]) 27, 9. 659. U 66, 318. Joachim a. a. O. III, 29. Boeszoermeny a. a. O.

[3]) Boeszoermeny, Progr. Petrischule-Danzig 1872. S. 14. 16 ff.

Ebenso erfolglos war das Bemühen des polnischen Gesandten, Achatius v. Zehmen, beim Reichsregiment und seine Drohung, in gleicher Weise gegen die Untertanen des Deutschen Reiches in Polen vorzugehen[1]). Ja, Herzog Heinrich zu Mecklenburg und Graf von Schwarzenberg bestritten im Namen des Reichsstatthalters und des Reichsregiments in ihrer Antwort an den polnischen Gesandten, daß Danzig und Elbing unmittelbare Untertanen des polnischen Königs seien, sie erklärten vielmehr beide Städte für zugehörig zum römischen Reiche, „zum teutschen grodtreich". Sie begründeten diesen Anspruch mit dem Hinweis auf den Jodeckschen Rechtshandel, in dem Danzig und Elbing ordnungsgemäß geächtet und erst auf ihre Bitten vom Kaiser Maximilian befreit worden seien. Zugleich waren sie bereit, wenn man es fordere, noch weitere Gründe für den Rechtsanspruch des Reiches auf Danzig und Elbing zu erbringen. Deshalb forderten sie den polnischen König auf, beide Städte in ihrem Ungehorsam gegen das Deutsche Reich nicht zu bestärken, da dies nur schlimme Folgen haben könne[2]).

Doch der polnische König hatte nicht nur Achatius v. Zehmen nach Nürnberg zum Reichsregiment gesandt, in seinem Auftrage verhandelte auch sein gewandter Sekretär, Johann Flachsbinder-Dantiskus, mit dem Kaiser Karl V. selbst in Spanien. Ihm hatte der polnische König im Januar 1523 befohlen, den Kaiser zu ersuchen, Danzig und Elbing vom Kammergericht zu befreien und beiden Städten keine Zahlung mehr aufzulegen[3]).

Flachsbinder verstand es, den Großkanzler und andere kaiserliche Räte mit Zobelfellen und ähnlichen Geschenken bei guter Stimmung für seinen Herrn zu erhalten, er erwirkte daher auch in der Danziger Angelegenheit einen günstigen Bescheid. Er erlangte vom Kaiser den schriftlichen Befehl an den Präsidenten des Kammergerichts, Danzig und Elbing nicht zu zitieren und ergangene Urteile zu kassieren.

Der polnische König forderte daraufhin vom Reichsstatthalter, Erzherzog Ferdinand, das Reichskammergericht im Sinne des Kaisers anzuweisen, und drohte, wenn das Kammergericht die geringste Jurisdiktion gegen seine Untertanen sich anmaße, mit Repressalien an den Reichsuntertanen, die in Polen Handel trieben[4]).

Als jedoch der polnische König diesen Brief absandte, da waren seine und Danzigs Feinde im Deutschen Reiche bereits zu einem neuen Vorstoß gegen Danzig tätig.

---

[1]) 27, 10. 67. 9, 2. 10. Zs. d. Westpr. Geschv. 36, 42.

[2]) S. Anhang II.

[3]) 9,2. Act. Tom. VI, 49.

[4]) Joachim a. a. O. III, 116. U 5 B. 63.

Im Juli 1523 vereinigte sich Christian von Dänemark mit Joachim von Brandenburg und dem Hochmeister zu Cöln, um einen gemeinsamen Kriegszug im Interesse des Dänenkönigs und des Hochmeisters zu beschließen. Sofort suchten Joachim von Brandenburg und der Hochmeister auch Reichsregiment und Kammergericht gegen Danzig in Bewegung zu setzen, und bald warnte der Breslauer Rat die Danziger Kaufleute, in Deutschland auf ihrer Hut zu sein.

Danzig veranlaßte den preußischen Ständetag zu Graudenz (6. Okt. 1523), zu seinen Gunsten beim polnischen Könige auf dem Reichstage zu Peterkau vorstellig zu werden. Selbst entsandte Danzig seinen Sekretär Ambrosius Storm zum Könige. Am 18. Oktober wurde der Sachverhalt dem Könige neben anderen Punkten dargelegt, in seiner Antwort am 21. Oktober überging jedoch der König die Danziger Angelegenheit. Als darauf Storm diese nochmals vorbrachte, teilte man ihm mit, der Kaiser Karl V. habe nach dem Gesandtschaftsberichte Flachsbinders seinem Bruder in betreff des Wiener Vertrages von 1515 Vollmacht gegeben. Dieser werde mit dem Könige von Ungarn zu Preßburg in den nächsten Tagen zusammentreffen, um über die polnisch-preußische Angelegenheit zu verhandeln. Der polnische König habe den Woiwoden von Krakau, Christoph Szydlowiecki, zu dieser Zusammenkunft abgesandt und ihn u. a. angewiesen, das Untertanenverhältnis Danzigs zum polnischen Könige festzulegen, damit Danzig fortan vom Römischen Reiche nicht mehr belästigt werde[1]).

Bereits am 27. November hörte dann Storm, daß diese Versammlung ohne Ergebnis verlaufen wäre und daß Erzherzog Ferdinand im Einverständnis mit dem polnischen Könige die weiteren Verhandlungen auf den Reichstag zu Nürnberg vertagt hätte. Dieser Reichstag, zu dem auch Danzig geladen wurde mit der Aufforderung um Angabe seiner Abgaben an den Römischen König, brachte auch keine Lösung dieser Frage. Die Reichsstände arbeiteten vielmehr daran, das Reichsregiment zu beseitigen; bis Pfingsten 1524 wurden die Regimentsmitglieder beurlaubt und das Reichskammergericht vertagt. Erst im Sommer sollte zu Eßlingen ein neues Regiment gebildet werden[2]).

Dieses kam nach vielen Mühen endlich zustande und schrieb zum 11. November 1524 einen Reichstag nach Speier aus, zu dem auch Danzig geladen wurde. Doch der Kaiser verbot am 15. Juli diesen Reichstag und minderte dadurch selbst das Ansehen des Regiments, das dann in der Zeit des Bauernkrieges ganz und gar verloren ging[3]).

[1]) 29, 6. 7. U 5 B, 71.

[2]) 29, 7. U 22, 469. Joachim a. a. O. III, 106. Baumgarten a. a. O. II, 1. S. 321 ff. [3]) Baumgarten a. a. O. II, 1. S. 392 ff. U 22, 474.

Auch der Reichsstatthalter Ferdinand hatte in diesem Jahre Mühe, sich in seinen eigenen Landen zu behaupten. So geschah es, daß Danzig alle Aufforderungen des Reiches ohne Gefahr ablehnen konnte; als der Kaiser in dem dänischen Streite einen Kongreß nach Hamburg und dann nach Lübeck berief, lehnte es Danzig ab, hier zu erscheinen, und bat Lübeck, sich seiner Sache anzunehmen[1]).

Zugleich teilte Danzig dem polnischen Könige den Sachverhalt mit und ersuchte ihn, durch seinen Gesandten beim Kaiser und Reichsregiment zu Eßlingen für Danzig einzutreten, indem es ihn an den Wiener Vertrag von 1515 erinnerte[2]).

Sigismund wandte sich wieder an Ferdinand von Österreich, erinnerte ihn an den Kaiserlichen Befehl vom 17. Juni 1523 und betonte ganz scharf, Danzig und Elbing seien seine Städte und in keiner Weise dem Römischen Reiche verpflichtet. Er bat Ferdinand, jedes Vorgehen des Kammergerichts gegen beide Städte zu verhindern. Und wirklich versprach Ferdinand, sobald er den Brief erhalten hatte, den Wunsch Sigismunds zu erfüllen[3]).

Trotzdem erging an Danzig der Ruf zum Reichstage nach Augsburg zum 29. September 1525, und als dieser nach Speier verlegt worden war, erhielt Danzig den Reichstagsabschied und wurde aufgefordert, 1980 Gulden für den Türkenkrieg, 169 Gulden für das Zustandekommen eines künftigen Konzils und 241 Gulden für das Kammergericht und das Reichsregiment zu zahlen[4]).

Im Jahre 1526 hatte sich die gesamte politische Lage Osteuropas bedeutend verschoben. Durch den ewigen Frieden von Krakau vom 8. April 1525 hatte Herzog Albrecht von Preußen das alte, in der Zeit der Anfänge des Ordensstaates in Preußen festbegründete staatsrechtliche Verhältnis zu Kaiser und Reich durch die polnische Lehnsannahme und Erbhuldigung abgebrochen. Der Kaiser billigte diesen Schritt nicht, und bald stand er dem neuen Herzoge feindlich gegenüber.

Am 29. August 1526 siegten die Türken bei Mohacs über die Ungarn, deren König Ludwig auf der Flucht umkam. Von diesem Tage an richtete Ferdinand von Österreich seine Gedanken auf die Erwerbung der jetzt erledigten Kronen von Ungarn, Böhmen, Mähren

[1]) 27, 10. U. 31, 740. 762. 9, 2.
[2]) 27, 10. Ms. Uph. 112, 869.
[3]) 5 B, 93, 98.
[4]) 53, 869.

und Schlesien. Diese Zusammenballung der österreichisch-spanischen Macht drückte auf Polens Grenzen, mit bittersüßem Gesichte sahen die leitenden polnischen Kreise diese Entwicklung[1]).

Beide Ereignisse bedingen für die nächsten Jahrzehnte auch das Verhältnis Danzigs zum Deutschen Reiche, das noch besonders kompliziert wird durch die reformatorische Bewegung.

Anhang.

I.

Kaiser Maximilian I. an das Reichskammergericht; Wien, 4. August 1515. Er spricht Danzig und Elbing von der Reichsacht und den anderen vom Kammergericht über beide Städte verhängten Strafen frei und befiehlt, während seiner Regierungszeit gegen Danzig und Elbing nicht wieder vorzugehen[2]).

Wir Maximilian . . . . embieten den edlen ersamen unsern andechtigen und des Reichs lieben getrewen Sigmunden graven zum hag unserm gegenwurtigen und ainem jeden khunfftigen unnserm kamerrichter und den beysitzern unnsers kay. kamergerichts unnser gnad und alles guet. edlen ersamen andechtigen und lieben getrewen, wir haben, treffenntlichen ursachen unns dartzu bewegendt, burgermaister rat und gemain der stett Tantzgeu und Elwingen von unnser und des heiligen reichs acht unnd aberacht auch anndern penen straffen und processen, darein sy durch euch erkannt sein, absolviert und entledigt und widerumb in unser und des heiligen reichs gnad und huld genomen und in die ere, wird, stannd, vortail, recht und gerechtigkeit, so sy vor gehabt, gesetzt und dartzue zugesagt, unnser leben lanng[3]) nichtz wider sy procedieren zulassen und empfelhen euch ernnstlich, das ir gegen den genanten von Tantzgeu und Elwingen

---

[1]) Karge, Herzog Albrecht von Preußen und der Deutsche Orden. Altpreuß. Monatsschr. 39, 414. Joachim a. a. O. III, 121. Baumgarten II, 2. 574.

[2]) Dz. Staatsarchiv, X (früher Königsberger Staatsarchiv, Schublade 71, 10; aus dem polnischen Reichsarchiv) Dogiel: Cod. dipl. R. P. IV, 201 gibt diese Urkunde mit mehreren groben Fehlern wieder.

[3]) In den drei Original-Urkunden des Danziger Ratsarchivs (300 U. 22, 402, 407 409) heißt es statt: „unnser leben lang“: „on unsern weiteren bevelch“. Dieser Ausdruck findet sich zugleich in den zeitgenössischen Abschriften U 22, 403, 404, 405. 406.

und den iren auch iren leiben, haben und gutern, in craft der obbestimbten urteilen und processen, desgleichen in anndern hendeln unnser leben lanng, umb was sachen das were, ferrer nit richtet, urteilet oder procedieret, sonnder genntzlichen stilstet[1]) daran tut ir unnser ernnstlich maynung.

II.

Antwort des Kaiserlichen Reichsstatthalters und Reichsregiments an den polnischen Gesandten Achatius v. Zehmen 1523[2]).

Auf die Forderung des polnischen Königs, Danzig und Elbing vom Kammergericht und den Reichstaxen zu befreien, erklären der Reichsstatthalter und das Reichsregiment, daß Danzig und Elbing zum Deutschen Großreich gehören und dem polnischen Könige nicht unmittelbar untertan sind.

Nach dem der kon. wirde zu polan potschaft auff eyn credentz under anderem anbracht, das die stett Dantzig und Elbing irer kon. w. underthan und sunst keynem andern gericht underworffen weren, und sich derhalber beswerte, das dieselben stett in das keysserlich kamergericht getzogen und in des romischen reichs anschlag taxieret und derhalb ain camergericht furgeno[mmen] werden solte, derhalb dan seyn kon. w. zu romischer keys. Maj. gessandt und nitt tzweyvel hett, sseyn kon. w. wurde die billigen daselbst erhalten und das stathalter und regiment mitler tzeit sich dieselben von D. und E. solcher furforderung und anlag der ansleg enthalten walten, dweil sie sunst vyl schaden und kriegk ob erlietten hetten; dan wo dieselben burger berurter stett oder andere s. kon. w. underthanen yemandts ichts zuthun, were ire k. w. bereidt eynem jeglichen jegen denselben recht mitezuteylen. Sunst wurde ire kon. w., das ir doch yo nicht lieb were und byssheer in alle wagk vorhutt hette, getzwungen gleicher

---

[1]) U 22, 404 und 406, also zeitgenössische Abschriften, davon drei beglaubigt vom Lector des Kammergerichts, fahren hier fort: auch offen gemain General in das heilige reiche in unserem namen awssgeen lasset, darin ir allen stenden solch obgemelt unser absolutionem verkundet und gebietet, das sie ferrer jegen den von Tantzgaw unnd Elwingen in crafft der awssgegangenen acht und awsserhalb unsers weitheren bevelhs nichts handlen noch furnemenn, daran thut ir unser ernnstliche maynung.

[2]) U 22, 472. Diese Urkunde ist eine Kopie des 16. Jahrhunderts und gibt weder Jahr noch Tag an. Der Umschlag der Urkunde trägt aber folgende Aufschrift, die auch aus dem 16. Jahrhundert stammt: responsum ill. principis et d. d. palatini Rheni Imperialis Ma. Vicarii ac reliquorum assessorum regiminis Imperialis Nuremberge do. Ach. Zceme oratori regio sup articulo Gedanen. et Elbingen. Daher setzt auch Fischer in seiner Lebensbeschreibung des Achatius v. Zehmen (Zs. d. Westpreuß. Geschv. 36, 41) diese Urkunde in das Jahr 1523.

weyss gegen das romischen reichs underthanen sich ertzeigen wie mit irer kon. w. underthanen gehandelt wurde.

Auff solch geben der keysserlich stathalter und regiment derselben potschaft zu andtwurtt, das sie von wegen key. Maj. und des reichs keyns wegs gesteen, das dieselben zwu stett on mittel der kon w. underthanen und mit gericht underworffen. bessunder sso weren die auff dem tewtschen grodtreich und im romischen reich gelegen und demselben reich verwandt wie sie auch das heiligk reich in gerichtparkeit uud anderem billich gewertigk sseyn und gehorssam entzeigen sullen, als sie och vormals auff anklagen weylendt Thomen Jodeckg etlicher enthwerung halben am key. camergericht furgenomen und auff rechtlich erfolgen desselben Jodeckg in die keysserlich und des reichs acht erclert und nochmals auff ir undertenig ertzeigen und erpieten zu gehorssam von weylendt keysser Maximilian hochloblicher gedechtnus von solcher acht gnediglich absoluiret.

Wie man dan, das sy zu dem heyligen reich gehorig, wo es die notturft erfordert, sunst vyl ursachen antzuzeigen wuste und das auch dieselben stett ko. w. zu polan auss keyner gerech(tsame) oder guttem titell zugethan oder sseyner gerech(tsame) underworffen dass was sich seyn koniglich w. zu ihn getrungen und wollen sich der keysserlich stathalter und regiment der pillickeit nach gentzlich vorssehn ko. w. zu poln wurde dieselben stett als zum romischen reich gehorigk zu ungehorsam nitt stercken und an dem, das sie dem reich zuthun ssin, nitt vorhyndern.

Dan wo sey. ko. w. auff irem angetzeigten forne(men) beharn und also dem romischen reich solch stett zu enttzyhen nitt abstehen das sich statthalter und regiment doch keynswegs hierubir vorssehn wollen was dan dem reich darjegen zuthun gebure und was guts doraws folgen mag, konen sey. koniglich w. selbst wol bedenken und ermessen.

Heinrich Hertzog zu Mekelborch, her zu Swartzenberg an statt des Kurfursten von Mentz.

Lebenslauf.

Am 30. Dezember 1884 wurde ich, Karl Ernst Hoffmann, in Brandenburg a. Havel als Sohn des Lehrers Karl Hoffmann geboren. Mein Bekenntnis ist evangelisch. Von Ostern 1891 bis Ostern 1894 besuchte ich die Knabenbürgerschule, von Ostern 1894 bis Ostern 1904 das städtische Gymnasium meiner Heimatstadt. Am 1. März 1904 bestand ich die Reifeprüfung und widmete mich auf den Universitäten Straßburg und Halle vorzugsweise historischen und germanistischen Studien.

Am 26. und 27. Juni 1908 bestand ich die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 1. Oktober 1908 bis zum 30. September 1909 war ich dann Mitglied des pädagogischen Seminars zu Danzig und zugleich wissenschaftlicher Hilfslehrer am städtischen Realgymnasium zu St. Johann. An derselben Anstalt leistete ich vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. September 1910 mein Probejahr ab. Seit dem 1. Oktober 1910 genüge ich meiner Militärpflicht in Straßburg i. Els.

Gehört habe ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

in Straßburg: Bäumker, Henning, Holtzmann, Ludwig †, Martin †, Meinecke, Neumann, Ziegler,

in Halle: Bremer, Brückner, Busse †, Droysen †, Ebbinghaus, Fries, Heldmann, Lindner, Philippson, Saran, Schultze, Schenk, Strauch, Ule.

Herrn Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lindner in Halle sage ich für die wohlwollende Unterstützung, die er mir bei meiner Arbeit zuteil werden ließ, meinen herzlichsten Dank.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.